

Valitas Institutional Fund

Ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" für qualifizierte Anleger

Fondsvertrag mit Anhang

1. November 2024

Ein für die Valitas AG, Zürich, durch PMG Investment Solutions AG, Zug, als Fondsleitung und die CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich, als Depotbank aufgelegter Umbrella-Fonds

Fondsleitung

PMG Investment Solutions AG
Dammstrasse 23
CH-6300 Zug

Depotbank

CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich
Bleicherweg 7
CH-8002 Zürich

Inhaltsverzeichnis

Fondsvertrag	6
I Grundlagen	6
§1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter	6
II Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	7
§2 Der Fondsvertrag	7
§3 Die Fondsleitung	7
§4 Die Depotbank	8
§5 Die Anleger (beschränkter Anlegerkreis)	9
§6 Anteile und Anteilsklassen	10
III Richtlinien der Anlagepolitik	11
A Anlagegrundsätze	11
§7 Einhaltung der Anlagevorschriften	11
§8 Anlagepolitik	12
§9 Flüssige Mittel	15
B Anlagetechniken und –instrumente	15
§10 Effektenleihe	15
§11 Pensionsgeschäfte	15
§12 Derivate	15
§13 Aufnahme und Gewährung von Krediten	18
§14 Belastung des Fondsvermögens	18
C Anlagebeschränkungen	18
§15 Risikoverteilung	18
IV Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	19
§16 Berechnung des Nettoinventarwertes	19
§17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	21
§18 Ein- und Auszahlung in Anlagen statt in bar	22
V Vergütungen und Nebenkosten	23
§19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger	23
§20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Teilvermögen	23
VI Rechenschaftsablage und Prüfung	26
§21 Rechenschaftsablage	26
§22 Prüfung	26

VII	Verwendung des Erfolges.....	26
	§23 26	
VIII	Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen	27
	§24 27	
IX	Umstrukturierung und Auflösung	27
	§25 Vereinigung	27
	§26 Umwandlung in eine andere Rechtsform	28
	§27 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung	30
X	Änderung des Fondsvertrages	31
	§28 31	
XI	Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	31
	§29 31	
	Besonderer Teil A – Valitas Diversified 3.0.....	32
	§30 A Teilvermögen.....	32
	§31 A Anlegerkreis gemäss § 5 des Allgemeinen Teils	32
	§32 A Rechnungseinheit des Teilvermögens	32
	§33 A Anlageziel und Anlagepolitik.....	32
	§34 A Anteilsklassen	33
	§35 A Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.....	34
	§36 A Vergütungen und Nebenkosten gemäss § 19 des Allgemeinen Teils.....	34
	§37 A Management Fee gemäss § 20 des Allgemeinen Teils.....	35
	§38 A Performance Fee.....	35
	§39 A Risikoverteilungsvorschriften	35
	§40 A Genehmigung.....	35
	Besonderer Teil B – Valitas Diversified 5.0.....	36
	§30 B Teilvermögen	36
	§31 B Anlegerkreis gemäss § 5 des Allgemeinen Teils.....	36
	§32 B Rechnungseinheit.....	36
	§33 B Anlageziel und Anlagepolitik.....	36
	§34 B Anteilsklassen.....	38
	§35 B Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	38
	§36 B Vergütungen und Nebenkosten gemäss § 19 des Allgemeinen Teils	38
	§37 B Management Fee gemäss § 20 des Allgemeinen Teils	39
	§38 B Performance Fee.....	39

§39 B Risikoverteilungsvorschriften.....	39
§40 B Genehmigung.....	39
Besonderer Teil C – Valitas Diversified Sustainable Fund 3.0.....	40
§30 C Teilvermögen.....	40
§31 C Anlegerkreis gemäss § 5 des Allgemeinen Teils.....	40
§32 C Rechnungseinheit.....	40
§33 C Anlageziel und Anlagepolitik.....	40
§34 C Anteilsklassen.....	43
§35 C Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.....	43
§36 C Vergütungen und Nebenkosten gemäss § 19 des Allgemeinen Teils.....	43
§37 C Management Fee gemäss § 20 des Allgemeinen Teils.....	44
§38 C Performance Fee.....	44
§39 C Risikoverteilungsvorschriften.....	44
§40 C Genehmigung.....	44
Besonderer Teil D – Valitas Diversified Sustainable Fund 5.0.....	45
§30 D Teilvermögen.....	45
§31 D Anlegerkreis gemäss § 5 des Allgemeinen Teils.....	45
§32 D Rechnungseinheit.....	45
§33 D Anlageziel und Anlagepolitik.....	45
§34 D Anteilsklassen.....	48
§35 D Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.....	48
§36 D Vergütungen und Nebenkosten gemäss § 19 des Allgemeinen Teils.....	48
§37 D Management Fee gemäss § 20 des Allgemeinen Teils.....	49
§38 D Performance Fee.....	49
§39 D Risikoverteilungsvorschriften.....	49
§40 D Genehmigung.....	49
Besonderer Teil E – Valitas Index PLUS 3.0.....	50
§30 E Teilvermögen.....	50
§31 E Anlegerkreis gemäss § 5 des Allgemeinen Teils.....	50
§32 E Rechnungseinheit.....	50
§33 E Anlageziel und Anlagepolitik.....	50
§34 E Anteilsklassen.....	51
§35 E Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.....	51
§36 E Vergütungen und Nebenkosten gemäss § 19 des Allgemeinen Teils.....	52

§37 E Management Fee gemäss § 20 des Allgemeinen Teils	52
§38 E Performance Fee	52
§39 E Risikoverteilungsvorschriften	52
§40 E Genehmigung	53
Besonderer Teil F – Valitas Index PLUS 5.0	54
§30 F Teilvermögen.....	54
§31 F Anlegerkreis gemäss § 5 des Allgemeinen Teils	54
§32 F Rechnungseinheit	54
§33 F Anlageziel und Anlagepolitik	54
§34 F Anteilsklassen	55
§35 F Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.....	55
§36 F Vergütungen und Nebenkosten gemäss § 19 des Allgemeinen Teils.....	56
§37 F Management Fee gemäss § 20 des Allgemeinen Teils.....	56
§38 F Performance Fee	56
§39 F Risikoverteilungsvorschriften	56
§40 F Genehmigung	57
ANHANG.....	58
I Informationen über die Fondsleitung.....	58
II Informationen über die Depotbank.....	59
III Informationen über Dritte	59
IV Zusätzliche Nettoinventarwertberechnung.....	59
V Informationen über die Anteilsklassen.....	59
VI Übersicht zu den Teilvermögen bzw. Anteilsklassen	60
VII Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.....	65
VIII Ausgabe- Rücknahmekommission	67
IX Risikohinweise und Due Diligence Prozess	67
X Vor- und Nachteile einer Fund of Funds-Struktur.....	69
XI Ergänzung zur Anlagepolitik (Einhaltung der Ausführungsverordnung BVV 2)	70
XII Ergänzung zur Anlagepolitik betreffend die Aktualität der Nachhaltigkeit der Anlagen.....	70
XIII Bezahlung von Bestandespflegekommisionen	71
XIV Zahlung von Retrozessionen und Rabatten	71

Fondsvertrag

Dieser Fondsvertrag und der letzte Jahresbericht sind Grundlage für alle Zeichnungen des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen. Gültigkeit haben nur Informationen, die im Fondsvertrag mit Anhang enthalten sind.

I Grundlagen

§1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung Valitas Institutional Fund (nachfolgend Umbrella-Fonds) besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts für qualifizierte Anleger im Sinne von Ziff. 2 unten der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss Artikel 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in folgende Teilvermögen unterteilt ist:
 - Valitas Diversified 3.0
 - Valitas Diversified 5.0
 - Valitas Diversified Sustainable Fund 3.0
 - Valitas Diversified Sustainable Fund 5.0
 - Valitas Index PLUS 3.0
 - Valitas Index PLUS 5.0
2. Der Kreis der Anleger ist auf qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3 litt. a bis f FIDLEG und § 5 Ziff. 1 dieses Fondsvertrages beschränkt.
3. Die Aufsichtsbehörde hat in Anwendung von Art. 10 Abs. 5 KAG auf Begehren der Fondsleitung und der Depotbank bewilligt, dass die Vorschriften über:
 - a) die Pflicht zur Erstellung eines Prospekts und von Wesentlichen Informationen für den Anleger (die Fondsleitung ist jedoch berechtigt, bei Bedarf jederzeit Wesentliche Informationen für die Anlegerinnen und Anleger zu erstellen),
 - b) die Pflicht zur Erstellung eines Halbjahresberichts,
 - c) die Pflicht zur Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise,
 - d) die Pflicht zur Ausgabe und Rücknahme der Anteile in barauf den Anlagefonds nicht anwendbar sind.
4. Fondsleitung ist die PMG Investment Solutions AG, Zug.
5. Depotbank ist die CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich.
6. Anstelle des Prospekts macht die Fondsleitung im Anhang zu diesem Fondsvertrag den Anlegern ergänzende Angaben, insbesondere über die Delegation von Anlageentscheiden und weiteren Teilaufgaben, über die Prüfgesellschaft sowie über die ausgegebenen Anteilsklassen.

II Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen (siehe § 28).
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 25 vereinigen, gemäss den Bestimmungen von § 26 in eine andere Rechtsform einer kollektiven Kapitalanlage umwandeln oder gemäss den Bestimmungen von § 27 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über die Vermögen der Teilvermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird, indem sie die Fondsleitung benachrichtigt, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert fordert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds bzw. Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen der Teilvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an

einem Ort an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§5 Die Anleger (beschränkter Anlegerkreis)

1. Der Kreis der Anleger ist beschränkt auf qualifizierte Anleger, die ihr Vermögen im Rahmen der gebundenen und beruflichen Vorsorge (2. Säule und Säule 3a) unter Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der entsprechenden Vollzugsverordnung investieren und die qualifizierende Anleger im Sinne der Ziffer 2.4.2 des Kreisschreibens Nr. 24 der ESTV sind.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen, und können insbesondere die Vorlage bestimmter Formalitäten verlangen.

2. Der Besondere Teil kann für einzelne Teilvermögen die Teilnahme auf Anleger mit bestimmten Kriterien gemäss § 5 Ziff. 1 oder nach anderen Kriterien beschränken, namentlich nach dem Kriterium ihrer steuerlichen oder der doppelbesteuerungsrechtlichen Behandlung.
3. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Erfolg desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen des betreffenden Teilvermögens.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Die Bezahlung erfolgt normalerweise in bar. Gemäss § 18 ist die Fondsleitung auf Antrag des Anlegers berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, anstelle einer Bareinzahlung einer Einbringung von Anlagen zuzustimmen. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die

Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.

6. Die Anleger können den Fondsvertrag grundsätzlich jederzeit kündigen, unter Vorbehalt allfälliger Kündigungsfristen gemäss § 17 Ziff. 1, indem sie die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen vom § 18 vorgenommen werden.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen des Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrages oder des Anhangs erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versucht, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

56 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 27.

3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Zurzeit bestehen für die einzelnen Teilvermögen die nachfolgend aufgeführten Anteilsklassen, deren weitere Details jeweils im Besonderen Teil sowie im Anhang genannt werden:
 - **A Klasse:** Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken lautet und die sich an den beschränkten Anlegerkreis gemäss § 5 Ziff. 1 wendet. Der erforderliche Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand für die Anteilsklasse beträgt CHF 1'000'000.—,
 - **B Klasse:** Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken lautet und die sich an den beschränkten Anlegerkreis gemäss § 5 Ziff. 1 wendet. Der erforderliche Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand für die Anteilsklasse beträgt CHF 10 Mio.
 - **C Klasse:** Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken lautet und die sich an den beschränkten Anlegerkreis gemäss § 5 Ziff. 1 wendet. Der erforderliche Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand für die Anteilsklasse beträgt CHF 20 Mio.
 - **R Klasse:** Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken lautet und die sich an den beschränkten Anlegerkreis gemäss § 5 Ziff. 1 wendet. Der erforderliche Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand für die Anteilsklasse beträgt einen Anteil.
5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Der Anhang präzisiert, ob und zu welchen Bruchteilen Fraktionsanteile ausgegeben werden.
6. Die Depotbank und die Fondsleitung sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an einen Anleger zu übertragen, der die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.

III Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Neu gegründete Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.

2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen oder Veränderungen des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens über- bzw. unterschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§8 Anlagepolitik

1. Die Anlagepolitik jedes Teilvermögens ist im Besonderen Teil dieses Fondsvertrages genannt.
2. Die Fondsleitung kann das Vermögen der Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 2 lit. i einzubeziehen.

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss lit. a, Derivate gemäss lit. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. c, Geldmarktinstrumente gemäss lit. d, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Volatilitäten, Kredite, Währungen, Edelmetalle, Commodities, Private Equity, Private Debt oder etablierte digitale Assets zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), einschliesslich Exchange Traded Funds (ETF):
 - ca) Anteile (bzw. Aktien) von offenen kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts (der Art "Effektenfonds" und "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" einschliesslich solcher für qualifizierte Anleger, unter Ausschluss von "Übrigen Fonds für alternative Anlagen").
 - cb) Anteile (bzw. Aktien) von offenen kollektiven Kapitalanlagen oder von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen ausländischen Rechts, die nach dem Recht von Staaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder von einem OECD-Mitgliedstaat errichtet sind, die zum öffentlichen Vertrieb in der Schweiz bewilligt sein können oder nicht, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten und bei denen die Auszahlung von Rücknahme- oder Rückkaufsbetreffnissen keinen Beschränkungen unterliegt, unter Ausschluss

von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, deren Anlagepolitik derjenigen eines schweizerischen Fonds der Art "Übrigen Fonds für alternative Anlagen" entspricht. Solche Zielfonds müssen im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sein und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen. Zudem muss die internationale Amtshilfe gewährleistet sein.

- cc) Anteile (bzw. Aktien) von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen schweizerischen und ausländischen Rechts, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, sofern sie nicht zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führen.
- cd) Anteile (bzw. Aktien) an kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts der Art "Immobilienfonds" sowie Anteile (bzw. Aktien) von offenen und geschlossenen Immobilienfonds ausländischen Rechts.
- ce) Anteile (bzw. Aktien) an in- und ausländischen Immobilieninvestmentgesellschaften (einschliesslich REITS – Real Estate Investment Trusts), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.
- cf) Anteile (bzw. Aktien) an offenen kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für alternative Anlagen".
- cg) Anteile (bzw. Aktien) offener Anlagefonds oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen ausländischen Rechts, welche aufgrund ihrer Anlagepolitik einem schweizerischen Fonds der Art "Übrige Fonds für alternative Anlagen" entsprechen, deren Anteile periodisch auf der Grundlage des Inventarwertes erworben und verkauft werden können. Soweit solche kollektive Kapitalanlagen in ihrem Heimatstaat einer Aufsicht unterliegen, muss diese nicht notwendigerweise nach der Praxis der Schweizer Aufsichtsbehörde als "gleichwertig" eingestuft werden können. Der Einsatz dieser Anlagen darf nicht zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führen.
- ch) Anteile (bzw. Aktien) von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen einschliesslich Investmentgesellschaften ausländischen Rechts, die aufgrund ihrer Anlagepolitik bzw. ihrer Anlagen oder Basiswerte als sog. "Hedge Funds" gelten, und die entweder nach dem Multi Manager-Prinzip verwaltet werden ("Multi Manager Hedge Funds") oder Funds of Hedge Funds sind oder bei denen das Fund of Funds-Prinzip durch Anlagen in mindestens vier Hedge Funds mit mindestens drei unterschiedlichen Portfolio Managern unter Einhaltung von angemessenen Risikoverteilungsvorschriften umgesetzt wird. Diese Anlagen müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.
- ci) Anteile (bzw. Aktien) von Anlagestiftungen, deren Anteile auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden.
- cj) Anteile (bzw. Aktien) von offenen oder geschlossenen Limited Qualified Investor Funds (L-QIF) schweizerischen Rechts.

Die Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen müssen zu ihrem inneren Wert zurückgenommen oder zurückgekauft werden. Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des Dachfonds zu entsprechen.

Bei der Rechtsform der kollektiven Kapitalanlagen kann es sich um vertragsrechtliche Anlagefonds, Anlagefonds in gesellschaftsrechtlicher Form, Anlagestiftungen, Investmentvereine oder um Unit Trusts oder Limited Partnerships handeln.

Die Fondsleitung kann Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen oder von anderen offenen Organismen für gemeinsame Anlagen sowohl auf dem Primärmarkt beziehen als auch auf dem Sekundärmarkt erwerben und Anteile bzw. Aktien sowohl auf dem Primärmarkt zurückgeben wie auf dem Sekundärmarkt veräussern.

Die Fondsleitung darf bis zu 40% des Vermögens eines Teilvermögens in andere Dachfonds investieren.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Ziff. 7 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

- d) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- e) Indirekte Anlagen in Edelmetalle (diese können über Derivate gemäss lit. b, andere kollektive Kapitalanlagen gemäss lit. c oder strukturierte Produkte gemäss lit. g erfolgen).
- f) Indirekte Anlagen in Commodities (diese können über Derivate gemäss lit. b, andere kollektive Kapitalanlagen gemäss lit. c oder strukturierte Produkte gemäss lit. g erfolgen).
- g) strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss lit. a, Derivate gemäss lit. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. c, Geldmarktinstrumente gemäss lit. d, strukturierte Produkte gemäss lit. g, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Volatilitäten, Kredite, Währungen, Edelmetalle, Commodities, Private Equity, Private Debt oder etablierte digitale Assets zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- h) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.

- i) Anlagen in Private Equity, das heisst Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften weltweit, die weder an einer Börse noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden. Diese Anlagen können direkt oder indirekt über Derivate gemäss lit. b, strukturierte Produkte gemäss lit. g, oder andere kollektive Kapitalanlagen gemäss lit. c erfolgen.
 - j) Anlagen in Private Debt, das heisst verbrieft und unverbrieft Forderungsrechte gegenüber Gläubigern weltweit, somit privat platzierte, individuell ausgestaltete Darlehnsforderungen, die weder an einer Börse noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden. Diese Anlagen können direkt oder indirekt über Derivate gemäss lit. b, strukturierte Produkte gemäss lit. g oder andere kollektive Kapitalanlagen gemäss lit. c erfolgen.
 - k) Indirekte Anlagen in etablierte digitale Assets über Derivate gemäss lit. b, strukturierte Produkte gemäss lit. g oder andere kollektive Kapitalanlagen gemäss lit. c. Als digitale Assets kommen etablierte digitale Währungen und Tokens sowie etablierte tokenisierte Aktien und Optionen in Frage. Die Fondsleitung stellt sicher, dass indirekte Anlagen in etablierte digitale Assets (i) entweder an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, oder (ii) dass es beim Einsatz von indirekten Anlagen in etablierte digitale Assets bei Fälligkeit nicht zu Lieferungen der zugrunde liegenden digitalen Assets kommt.
 - l) Andere als die vorstehend in litt. a bis k genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) direkte Anlagen in Waren und Wertpapiere, direkte Anlagen in Edelmetalle und Immobilien sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.
3. Die Anlagepolitik eines jeden Teilvermögens und der Einsatz der oben genannten Anlagen ist im Besonderen Teil genannt.
4. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher.

§9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und –instrumente

§10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

§11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Anhang genannten Anlagezielen oder zu einer

Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung, mit der Ausnahme, dass für diese Teilvermögen aufgrund der vorgehenden Bestimmungen des BVG und dessen Ausführungsverordnung das Erzielen einer Hebelwirkung sowie Leerverkäufe nicht erlaubt sind.
3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
4.
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von lit. a, die Voraussetzungen zu erfüllen ("Hedging"), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannten Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
 - d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die

Anforderungen gemäss lit. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.

- e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
 - f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
- 6.
- a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder der Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrages über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte insgesamt als vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder,

Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

§13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen Kredite nur zum Zweck der Umsetzung der Anlagepolitik gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 10% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zulasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

C Anlagebeschränkungen

§15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4, 5 und 12.

4. Die Fondsleitung darf höchstens 10% in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 Ziff. 2 lit. h einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 10% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt die höhere Limite gemäss Ziff. 12 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 10% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt die höhere Limite gemäss Ziff. 12 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 30% in Anteilen desselben Aktien-, Obligationen- oder Geldmarktfonds und höchstens 5% in Anteilen desselben Single Hedge Funds resp. 10% desselben Fund of Hedge Funds und höchstens 10% in Anteile derselben anderen kollektiven Kapitalanlage anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 45% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bund, Kanton oder Gemeinde) begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 45% nicht kumuliert werden.

IV Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres und für jeden anderen im Anhang angegebenen Zeitpunkt, sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der

Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Bewertung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.

2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen basiert auf der jeweils relevanten Zinskurve. Die auf der Zinskurve basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze intrapoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf CHF 0.01 kaufmännisch gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen

Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;

- d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag, wie in Ziff. 2 unten definiert, entgegengenommen. Allfällige Kündigungsfristen sind für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil dieses Fondsvertrages dargestellt.
2. Bei der Depotbank in der Schweiz am Auftragstag rechtzeitig (vgl. Tabelle im Anhang) eingegangene Aufträge werden am jeweiligen im Anhang festgelegten Berechnungstag auf der Basis des für den Bewertungstag berechneten Nettoinventarwertes eines Teilvermögens abgewickelt. Er wird am Berechnungstag aufgrund der Schlusskurse bzw. der Bewertungspreise des Bewertungstages berechnet. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert eines Teilvermögens ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (sog. Forward Pricing). Aufträge, welche bei der Depotbank nicht bis zum Zeitpunkt ("cut-off time"), wie in der Tabelle des Anhangs definiert, eintreffen, werden auf den nächsten Auftragstag abgerechnet. Sofern die Ein- bzw. Auszahlung in Anlagen erfolgt (vgl. § 18), gilt dies analog für die Bewertung dieser Anlagen.
3. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Berechnungstag gestützt auf die Schlusskurse des Bewertungstages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert eines Teilvermögens bzw. derer Anteilsklassen die Nebenkosten gemäss § 20 Ziff. 5, die dem Vermögen eines Teilvermögens im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, zugeschlagen. Bei der Rücknahme werden vom Nettoinventarwert eines Teilvermögens bzw. derer Anteilsklassen die Nebenkosten gemäss § 20 Ziff. 5, die dem Vermögen eines Teilvermögens im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abgezogen. Der angewandte Satz ist für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil ersichtlich. Ausserdem kann bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zum Nettoinventarwert eines Teilvermögens bzw. derer Anteilsklassen eine Ausgabekommission gemäss § 19 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 19 vom Nettoinventarwert eines Teilvermögens bzw. derer Anteilsklassen abgezogen werden.
4. Der Ausgabepreis bzw. Rücknahmepreis muss mit einer Valutierung, wie in der Tabelle im Anhang für die entsprechende Anteilsklasse definiert, beglichen werden.
5. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
6. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:

- a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden.
 - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
7. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
 8. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 6 litt. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
 9. Übersteigt die Summe der Rücknahmeanträge eines Teilvermögens für einen bestimmten Rücknahmetag 20% des Vermögens dieses Teilvermögens an diesem Rücknahmetag ("Schwellenwert"), kann ein Gating zur Anwendung kommen, welches dazu führt, dass sich die Rücknahme der Fondsanteile verzögern kann. Die Fondsleitung kann in diesem Fall folgende Massnahme treffen: der den Schwellenwert übersteigende Anteil der Rücknahmen kann proportional für jeden Rücknahmeantrag auf den nächsten möglichen Rücknahmetag vorgetragen werden. Die Rücknahmen von 20% werden netto berechnet, d.h. es handelt sich um die Differenz zwischen Zeichnungen und Rücknahmen am selben Zeichnungs- bzw. Rücknahmetag. Die aufgeschobenen Rücknahmeanträge werden nach den für den nächsten möglichen Rücknahmetag geltenden Bestimmungen behandelt, d.h. es erfolgt keine Bevorzugung aufgeschobener Rücknahmeanträge gegenüber Rücknahmeanträgen des nächsten möglichen Rücknahmetages.

Die Fondsleitung teilt der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie den Anlegern unverzüglich mit, wenn ein Gating zur Anwendung kommt.

§18 Ein- und Auszahlung in Anlagen statt in bar

1. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen eines Teilvermögens leistet ("Sacheinlage" oder "contribution in kind" genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden ("Sachauslage" oder "redemption in kind"). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.
2. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.
3. Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Vermögen eines Teilvermögens belastet werden.
4. Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die

Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

5. Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V Vergütungen und Nebenkosten

§19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil ersichtlich.
3. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie beim Wechsel zwischen einzelnen Teilvermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Vermögens eines Teilvermögens die Nebenkosten gemäss § 20 Ziff. 5, die dem Vermögen eines Teilvermögens im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (vgl. § 17 Ziff. 3). Der jeweils angewandte Satz ist aus dem Anhang des Fondsvertrages ersichtlich. Die vorgenannten Nebenkosten sind allen Anlegern eines Teilvermögens in gleicher Höhe zu erheben.
4. Beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere des gleichen Teilvermögens werden keine Nebenkosten im Sinne von Ziff. 3 oben erhoben.
5. Für die Auszahlung der Liquidationsbeträge im Falle der Auflösung eines Teilvermögens berechnet die Depotbank dem Anleger auf dem Rücknahmepreis seiner Anteile eine Kommission von maximal 0.50%.

§20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Teilvermögen

1. Für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Kommission in Prozenten des Nettofondsvermögens der Teilvermögen in Rechnung, deren Höhe für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil bzw. im Anhang genannt wird. Die Kommission wird pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und quartalsweise ausbezahlt (Management Fee).

Die Management Fee kann bei einzelnen Anteilsklassen zu unterschiedlichen Sätzen gemäss Angaben im Besonderen Teil bzw. im Anhang erhoben werden.

Der effektiv angewandte Satz der Management Fee ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.

2. Für die Leitung der Teilvermögen wie auch die Entschädigung der Depotbank für die von ihr erbrachten Dienstleistungen wie die Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrags aufgeführten

Aufgaben belastet die Fondsleitung den Teilvermögen eine Kommission in Höhe von maximal 0.30% p.a. des Nettofondsvermögens des entsprechenden Teilvermögens. Die Kommission wird pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und quartalsweise ausbezahlt (Fondsleitungs- und Depotbankkommission, kurz Service Fee).

Die Entschädigung der Depotbank für die Ausübung ihrer Aufgaben geht zulasten der Fondsleitung.

Die effektiv angewandten Satz der Service Fee ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.

3. Neben der Management Fee und der Service Fee kann der Besondere Teil für die einzelnen Teilvermögen eine erfolgsabhängige Kommission ("Performance Fee") vorsehen. Bei der Erhebung einer Performance Fee ist das Prinzip der "High Water Mark" anzuwenden und die Entwicklung der Performance eines Teilvermögens mit einer Benchmark resp. Hurdle Rate zu vergleichen.
4. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
 - a) Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die Prüfung sowie für die Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen sowie der der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen und seinen Anleger;
 - f) Notariats- und Handelsregisterkosten für die Eintragung von kollektiven Kapitalanlagen ins Handelsregister sowie für Änderungen der eingetragenen Tatsachen;
 - g) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - h) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen;
 - i) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;

- j) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - k) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen;
 - l) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;
 - m) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
 - n) Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Kotierung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - o) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;
 - p) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.
5. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Anhang Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, den Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 2.00% p.a., die Verwaltungskommission der Zielfonds und die Management Fee sowie Service Fee des Teilvermögens zusammen insgesamt höchstens 3.00% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten für diese Teilvermögen anzugeben.

Auf der Ebene von Zielfonds fallen neben Verwaltungskommissionen regelmässig weitere Vergütungen und Nebenkosten an, welche wirtschaftlich auch durch indirekte Investoren wie die Anleger der Teilvermögen mitgetragen werden. Allfällige Kommissionsreduktionen, Retrozessionen und Rabatte, Vertriebsservice-Entschädigungen etc., die auf den für den Fonds getätigten Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen anfallen, gehen ausschliesslich zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Neben der Verwaltungskommission können Zielfonds auch erfolgsabhängige Kommissionen (Performance Fee) erheben.

7. Die einem Teilvermögen bzw. einer Anteilsklasse direkt zuordenbaren Vergütungen und Nebenkosten werden direkt diesem Teilvermögen bzw. dieser Anteilsklasse belastet. Vergütungen und Nebenkosten, die nicht eindeutig einem einzelnen Teilvermögen bzw. einer einzelnen Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden allen Teilvermögen bzw. Anteilsklassen im Verhältnis ihrer einzelnen Vermögen belastet.

VI Rechenschaftsablage und Prüfung

§21 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit und der erste Rechnungsabschluss sind für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil aufgeführt.
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. November bis zum 31. Oktober.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Das Auskunftsrecht der Anleger gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§22 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die Vorschriften des Fondsvertrages, des KAG und der allenfalls für sie anwendbaren Landesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII Verwendung des Erfolges

§23

1. Der Nettoertrag thesaurierender Teilvermögen bzw. Anteilsklassen wird jährlich dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens bzw. der entsprechenden Anteilsklasse zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige, auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenthesaurierungen aus den Erträgen vornehmen.

Um grössere administrative Umtriebe zu verhindern, kann auf eine Wiederanlage (Thesaurierung) für Steuerzwecke verzichtet werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres inkl. den vorgetragenen Erträgen aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse, und
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres inkl. den vorgetragenen Erträgen aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt pro Anteil weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten werden von der Fondsleitung zur Wiederanlage zurückbehalten.

VIII Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§24

1. Mitteilungen an die Anleger, insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Teilvermögen bzw. Anteilsklassen sowie die Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. einzelner Teilvermögen erfolgen durch die Fondsleitung mittels Publikation auf der Internet-Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch). Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
2. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
3. Die aktuellen wie die während der letzten fünf Jahre angewandten Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der Fondsleitung erhältlich.
4. Der Fondsvertrag mit Anhang und die Jahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX Umstrukturierung und Auflösung

§25 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen gemäss § 20 Ziff. 5 die dem

Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;

- die Rücknahmebedingungen;
- die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;

d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.

e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 20 Ziff. 4 litt. b, d und e.

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung resp. Mitteilung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagegesetzlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 24 Ziff. 1 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan resp. in den Publikationsorganen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 18 stellen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan resp. in den Publikationsorganen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§26 Umwandlung in eine andere Rechtsform

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Teilvermögen bzw. Anlagefonds in Teilvermögen einer SICAV nach schweizerischem Recht umwandeln, wobei die Aktiven und Passiven

des/der umgewandelten Teilvermögen bzw. Anlagefonds zum Zeitpunkt der Umwandlung auf das Anleger-Teilvermögen einer SICAV übertragen werden. Die Anleger des umgewandelten Teilvermögen bzw. Anlagefonds erhalten Anteile des Anleger-Teilvermögens der SICAV mit einem entsprechenden Wert. Am Tag der Umwandlung wird der umgewandelte Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst, und das Anlagereglement der SICAV gilt für die Anleger des umgewandelten Teilvermögen bzw. Anlagefonds, die Anleger des Anleger-Teilvermögens der SICAV werden.

2. Der Teilvermögen bzw. Anlagefonds darf nur in ein Teilvermögen der SICAV umgewandelt werden, wenn:
 - a) Der Fondsvertrag dies vorsieht und das Anlagereglement der SICAV dies ausdrücklich festhält;
 - b) Der Anlegerfonds und das Teilvermögen von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) Der Fondsvertrag und das Anlagereglement der SICAV bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik (einschliesslich Liquidität), die Anlagetechnik (Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Finanzderivate). Kreditaufnahme und -vergabe, Verpfändung von Vermögenswerten der gemeinsamen Anlage, Risikoverteilung und Anlagerisiken, die Art der kollektiven Kapitalanlage, der Anlegerkreis, die Anteils-/Aktienklassen und die Berechnung des Nettoinventarwerts
 - die Verwendung von Nettoerlösen und Veräusserungsgewinnen aus der Veräusserung von Gegenständen und Rechten
 - die Verwendung des Ergebnisses und die Berichterstattung,
 - Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmeabschlüsse sowie Nebenkosten für den Erwerb und die Veräusserung von Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Steuern und Abgaben), die dem Fondsvermögen oder der SICAV, den Anlegern oder den Aktionären belastet werden können, vorbehaltlich rechtsformspezifischer Nebenkosten der SICAV
 - die Bedingungen für Ausgabe und Rücknahme,
 - die Laufzeit des Vertrages oder der SICAV,
 - das Publikationsorgan.
 - d) Die Bewertung der Vermögenswerte der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen am selben Tag;
 - e) Dem Teilvermögen bzw. Anlagefonds oder der SICAV bzw. den Anlegern oder Aktionären entstehen keine Kosten.
3. Die FINMA kann die Aussetzung der Rücknahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigen, wenn absehbar ist, dass die Umwandlung länger als einen Tag dauern wird.
4. Die Fondsleitung hat der FINMA vor der geplanten Veröffentlichung die geplanten Änderungen des Fondsvertrages und die geplante Umwandlung zusammen mit dem Umwandlungsplan zur Prüfung vorzulegen. Der Umwandlungsplan enthält Angaben zu den Gründen für die Umwandlung, zur Anlagepolitik der betroffenen kollektiven Kapitalanlagen und zu allfälligen Unterschieden zwischen dem umgewandelten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und dem Teilvermögen der SICAV, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in der Vergütung, zu allfälligen steuerlichen

Folgen für die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Stellungnahme der Revisionsstelle des Teilvermögen bzw. Anlagefonds.

5. Die Fondsleitung veröffentlicht allfällige Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die geplante Umwandlung und den vorgesehenen Zeitpunkt in Verbindung mit dem Umwandlungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr in der Publikation des umgewandelten Teilvermögen bzw. Anlagefonds festgelegten Zeitpunkt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft des Teilvermögen bzw. Anlagefonds bzw. der SICAV (falls abweichend) prüft unverzüglich die ordnungsgemässe Durchführung der Umwandlung und erstattet der Fondsleitung, der SICAV und der FINMA darüber Bericht.
7. Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich den Abschluss der Umwandlung und leitet der FINMA die Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung des Geschäfts und den Umwandlungsbericht im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds weiter.
8. Die Fondsleitung oder die SICAV erwähnt die Umwandlung im nächsten Jahresbericht des Teilvermögen bzw. Anlagefonds bzw. der SICAV und in einem allfällig früher veröffentlichten Halbjahresbericht.

§27 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch fristlose Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Ein Rücknahmeantrag eines einzigen Anlegers im Umfang von über 80% der ausgegebenen Anteile eines Teilvermögens oder auch bei einem im Ermessen der Fondsleitung definierten tieferen Umfang, durch dessen Ausführung eine effiziente Verwaltung des verbleibenden Vermögens des Teilvermögens in Frage gestellt würde, ist ungültig und wird durch die Fondsleitung abgelehnt. Bei Vorliegen eines solchen ungültigen Rücknahmeantrags leitet die Fondsleitung unverzüglich die Auflösung des Teilvermögens gemäss § 27 Ziff. 2 und 5 in die Wege.
5. Der Anleger, dessen Rücknahmeantrag aufgrund dieser Ungültigkeitsbestimmung abgelehnt wird, nimmt an der nachfolgenden Liquidation teil und trägt insbesondere die Kosten der Liquidation in gleichem Umfang wie die restlichen Anleger (gemäss seinem Anteil am Teilvermögen).
6. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
7. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so

muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X Änderung des Fondsvertrages

§28

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 1, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§29

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.
2. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
3. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
4. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 1. November 2024 in Kraft und ersetzt den Fondsvertrag vom 1. Juli 2024. Er besteht aus dem Allgemeinen und dem Besonderen Teil.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a bis g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Besonderer Teil A – Valitas Diversified 3.0

§30 A Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds "Valitas Institutional Fund" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Valitas Diversified 3.0".

§31 A Anlegerkreis gemäss § 5 des Allgemeinen Teils

Der Anlegerkreis dieses Teilvermögens ist nicht nach weiteren Kriterien beschränkt.

§32 A Rechnungseinheit des Teilvermögens

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§33 A Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, Kapitalgewinne und Erträge bei angemessener Risikodiversifikation zu erzielen. Die angestrebte Zielrendite im langfristigen Durchschnitt beträgt 3.0%. Sie darf aber nicht als Garantie verstanden werden. Effektive Resultate können erheblich von der Zielrendite abweichen.
2. Um das Anlageziel zu erreichen, wird das Vermögen des Teilvermögens in indirekte Anlagen investiert (Fund-of-Fund-Prinzip), wobei die Allokation über die verschiedenen Anlagekategorien basierend auf geschätzten zukünftigen Renditen je Anlagekategorie und einer Risikooptimierung vorgenommen wird.
3. Das Vermögen des Teilvermögens wird unter Vorbehalt von Ziff. 4 zu mindestens 51% investiert in:
 - a) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. c des Allgemeinen Teils, die gemäss ihren Dokumenten anlegen in:
 - aa) Effekten gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils;
 - ab) Derivate gemäss § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils;
 - ac) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. c des Allgemeinen Teils;
 - ad) Geldmarktinstrumente gemäss § 8 Ziff. 2 lit. d des Allgemeinen Teils;
 - ae) Edelmetalle, Commodities, Private Equity, Private Debt und etablierte digitale Assets gemäss § 8 Ziff. 2 litt. e, f, i, j und k des Allgemeinen Teils;
 - af) strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 2 lit. g des Allgemeinen Teils;
 - ag) Guthaben auf Sicht und auf Zeit gemäss § 8 Ziff. 2 lit. h des Allgemeinen Teils.
 - b) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. cc, cd, ce, cf, cg, ch, ci, cj des Allgemeinen Teils.

Daneben darf die Fondsleitung unter Vorbehalt von Ziff. 4 bis zu 49% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

- c) Geldmarktinstrumente gemäss § 8 Ziff. 2 lit. d des Allgemeinen Teils, ausgegeben von Schuldern weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
- d) Forderungswertpapiere und –wertrechte (Obligationen, Notes, Bundesanleihen, Grundpfandtitel, Pfandbriefe, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Schuldverschreibungen, die durch Anlagen

besichert sind) gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;

- e) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils von Gesellschaften weltweit;
 - f) strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 2 lit. g des Allgemeinen Teils;
 - g) Derivate gemäss § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils;
 - h) Private Equity gemäss § 8 Ziff. 2 lit. i des Allgemeinen Teils ohne Einbezug anderer kollektiver Kapitalanlagen;
 - i) Private Debt gemäss § 8 Ziff. 2 lit. j des Allgemeinen Teils ohne Einbezug anderer kollektiver Kapitalanlagen.
4. Das investierte Vermögen des Teilvermögens muss auf konsolidierter Basis zusätzlich folgende Anlagevorschriften einhalten:
- a) maximal 50% in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte weltweit;
 - b) maximal 30% in alternativen Anlagen (wie Hedge Funds, Fund of Hedge Funds, Private Equity, Private Debt, Edelmetalle, Commodities, Insurance Linked Securities, Asset Backed Securities, Senior Secured Loans, indirekte Anlagen in etablierte digitale Assets gemäss § 8 Ziff. 2 lit. k) inklusive Anteile (bzw. Aktien) von offenen oder geschlossenen Limited Qualified Investor Funds (L-QIF) schweizerischen Rechts gemäss § 8 Ziff. 2. lit. cj mit alternativen, nicht-traditionellen Anlagestrategien, wobei direkte Anlagen in Private Equity höchstens 10% und in Private Debt höchstens 5%, indirekte Anlagen in etablierte digitale Assets gemäss § 8 Ziff. 2 lit. k höchstens 5%;
 - c) maximal 30% in Anlagen mit Immobilienexposure (wovon maximal ein Drittel in Anlagen mit ausländischem Immobilienexposure) inklusive Anteile (bzw. Aktien) von offenen oder geschlossenen Limited Qualified Investor Funds (L-QIF) schweizerischen Rechts gemäss § 8 Ziff. 2 lit. cj mit Immobilien-Anlage;
 - d) maximal 20% Schweizer Pfandbriefe;
 - e) Anteile (bzw. Aktien) von offenen oder geschlossenen Limited Qualified Investor Funds (L-QIF) schweizerischen Rechts gemäss § 8 Ziff. 2. lit. cj maximal 25%;
 - f) Anteile geschlossener kollektiver Kapitalanlagen maximal 10%;
 - g) der Fremdwährungsanteil ohne Währungsabsicherung beträgt maximal 30%;
 - h) mindestens 70% der Anlagen gemäss Ziff. 3 weisen eine Rücknahmefrequenz auf, welche mindestens derjenigen des Teilvermögens entspricht.
5. Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

§34 A Anteilsklassen

Das Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen gemäss § 6 Ziff. 4 des Allgemeinen Teils:

Anteilklasse	ISIN	Valor	Referenzwährung	Gewinnverwendung	Mindestanlage
					summe

A Klasse	CH0027551297	2755129	CHF	Thesaurierend	CHF 1 Mio.
B Klasse	CH0351808354	35180835	CHF	Thesaurierend	CHF 10 Mio.
C Klasse	CH0351808362	35180836	CHF	Thesaurierend	CHF 20 Mio.
R Klasse	CH0228623408	22862340	CHF	Thesaurierend	Keine

Zusätzliche Informationen zu den Anteilsklassen finden sich im Anhang des Fondsvertrages.

§35 A Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für dieses Teilvermögen werden gemäss den Bestimmungen in § 17 des Allgemeinen Teils entgegengenommen.

Es besteht keine Kündigungsfrist.

Bei Rücknahmen kann ein Gating gemäss § 17 Ziff. 8 des Allgemeinen Teils zur Anwendung kommen.

Zusätzliche Informationen zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen finden sich im Anhang des Fondsvertrages.

§36 A Vergütungen und Nebenkosten gemäss § 19 des Allgemeinen Teils

Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland	höchstens 3%
Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland	höchstens 1%
Ausgabespesen zugunsten des Vermögens des Teilvermögens, die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen	höchstens 0.50%
Rücknahmespesen zugunsten des Vermögens des Teilvermögens, die dem Teilvermögen aus dem Verkauf von Anlagen Betrages erwachsen	höchstens 0.50%

Zusätzliche Informationen zu den Vergütungen Nebenkosten finden sich im Anhang des Fondsvertrages.

§37 A Management Fee gemäss § 20 des Allgemeinen Teils

Anteilklasse	Maximal Satz Management Fee
A Klasse	0.90% p.a.
B Klasse	0.80% p.a.
C Klasse	0.70% p.a.
R Klasse	1.20% p.a.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 2.00% p.a. (ohne Berücksichtigung von allfälligen Performance Fees der Zielfonds), die Verwaltungskommission der Zielfonds und die Management Fee sowie Service Fee des Teilvermögens zusammen insgesamt höchstens 3.00% p.a. (ohne Berücksichtigung von allfälligen Performance Fees der Zielfonds) betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, anzugeben.

§38 A Performance Fee

Es wird keine Performance Fee gemäss § 20 Ziff. 3 des Allgemeinen Teils erhoben.

§39 A Risikoverteilungsvorschriften

Für das Teilvermögen sind keine weitergehenden Einschränkungen als in § 15 des Allgemeinen Teils definiert vorgesehen.

§40 A Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil A bildet Teil des Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

Besonderer Teil B – Valitas Diversified 5.0

§30 B Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds "Valitas Institutional Fund" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Valitas Diversified 5.0".

§31 B Anlegerkreis gemäss § 5 des Allgemeinen Teils

Der Anlegerkreis dieses Teilvermögens ist nicht nach weiteren Kriterien beschränkt.

§32 B Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§33 B Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, Kapitalgewinne und Erträge bei angemessener Risikodiversifikation zu erzielen. Die angestrebte Zielrendite im langfristigen Durchschnitt beträgt 5.0%. Sie darf aber nicht als Garantie verstanden werden. Effektive Resultate können erheblich von der Zielrendite abweichen.
2. Um das Anlageziel zu erreichen, wird das Vermögen des Teilvermögens in indirekte Anlagen investiert (Fund-of-Fund-Prinzip), wobei die Allokation über die verschiedenen Anlagekategorien basierend auf geschätzten zukünftigen Renditen je Anlagekategorie und einer Risikooptimierung vorgenommen wird.
3. Das Vermögen des Teilvermögens wird unter Vorbehalt von Ziff. 4 zu mindestens 51% investiert in:
 - a) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. c des Allgemeinen Teils, die gemäss ihren Dokumenten anlegen in:
 - aa) Effekten gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils;
 - ab) Derivate gemäss § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils;
 - ac) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. c des Allgemeinen Teils;
 - ad) Geldmarktinstrumente gemäss § 8 Ziff. 2 lit. d des Allgemeinen Teils;
 - ae) Edelmetalle, Commodities, Private Equity, Private Debt und etablierte digitale Assets gemäss § 8 Ziff. 2 litt. e, f, i, j und k des Allgemeinen Teils;
 - af) strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 2 lit. g des Allgemeinen Teils;
 - ag) Guthaben auf Sicht und auf Zeit gemäss § 8 Ziff. 2 lit. h des Allgemeinen Teils.
 - b) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. cc, cd, ce, cf, cg, ch, ci, cj des Allgemeinen Teils.

Daneben darf die Fondsleitung unter Vorbehalt von Ziff. 4 bis zu 49% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

- c) Geldmarktinstrumente gemäss § 8 Ziff. 2 lit. d des Allgemeinen Teils, ausgegeben von Schuldern weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
- d) Forderungswertpapiere und –wertrechte (Obligationen, Notes, Bundesanleihen, Grundpfandtitel, Pfandbriefe, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Schuldverschreibungen, die durch Anlagen

- besichert sind) gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
- e) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils von Gesellschaften weltweit;
 - f) strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 2 lit. g des Allgemeinen Teils;
 - g) Derivate gemäss § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils;
 - h) Private Equity gemäss § 8 Ziff. 2 lit. i des Allgemeinen Teils ohne Einbezug anderer kollektiver Kapitalanlagen;
 - i) Private Debt gemäss § 8 Ziff. 2 lit. j des Allgemeinen Teils ohne Einbezug anderer kollektiver Kapitalanlagen.
4. Das investierte Vermögen des Teilvermögens muss auf konsolidierter Basis zusätzlich folgende Anlagevorschriften einhalten:
- a) maximal 50% in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte weltweit;
 - b) maximal 30% in alternativen Anlagen (wie Hedge Funds, Fund of Hedge Funds, Private Equity, Private Debt, Edelmetalle, Commodities, Insurance Linked Securities, Asset Backed Securities, Senior Secured Loans, indirekte Anlagen in etablierte digitale Assets gemäss § 8 Ziff. 2 lit. k) inklusive Anteile (bzw. Aktien) von offenen oder geschlossenen Limited Qualified Investor Funds (L-QIF) schweizerischen Rechts gemäss § 8 Ziff. 2. lit. cj mit alternativen, nicht-traditionellen Anlagestrategien, wobei direkte Anlagen in Private Equity höchstens 10% und in Private Debt höchstens 5%, indirekte Anlagen in etablierte digitale Assets gemäss § 8 Ziff. 2 lit. k höchstens 5%;
 - c) maximal 30% in Anlagen mit Immobilienexposure (wovon maximal ein Drittel in Anlagen mit ausländischen Immobilienexposure) inklusive Anteile (bzw. Aktien) von offenen oder geschlossenen Limited Qualified Investor Funds (L-QIF) schweizerischen Rechts gemäss § 8 Ziff. 2 lit. cj mit Immobilien-Anlage;
 - d) maximal 20% in Schweizer Pfandbriefe;
 - e) Anteile (bzw. Aktien) von offenen oder geschlossenen Limited Qualified Investor Funds (L-QIF) schweizerischen Rechts gemäss § 8 Ziff. 2. lit. cj maximal 25%;
 - f) Anteile geschlossener kollektiver Kapitalanlagen maximal 10%;
 - g) der Fremdwährungsanteil ohne Währungsabsicherung beträgt maximal 30%;
 - h) mindestens 70% der Anlagen gemäss Ziff. 3 weisen eine Rücknahmefrequenz auf, welche mindestens derjenigen des Teilvermögens entspricht.
5. Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

§34 B Anteilsklassen

Das Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen gemäss § 6 Ziff. 4 des Allgemeinen Teils:

Anteilklasse	ISIN	Valor	Referenzwährung	Gewinnverwendung	Mindestanlage
A Klasse	CH0027551339	2755133	CHF	Thesaurierend	CHF 1 Mio.
B Klasse	CH0351808370	35180837	CHF	Thesaurierend	CHF 10 Mio.
C Klasse	CH0351808503	35180850	CHF	Thesaurierend	CHF 20 Mio.
R Klasse	CH0228623457	22862345	CHF	Thesaurierend	Keine

Zusätzliche Informationen zu den Anteilsklassen finden sich im Anhang des Fondsvertrages.

§35 B Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für dieses Teilvermögen werden gemäss den Bestimmungen in § 17 des Allgemeinen Teils entgegengenommen.

Es besteht keine Kündigungsfrist.

Bei Rücknahmen kann ein Gating gemäss § 17 Ziff. 8 des Allgemeinen Teils zur Anwendung kommen.

Zusätzliche Informationen zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen finden sich im Anhang des Fondsvertrages.

§36 B Vergütungen und Nebenkosten gemäss § 19 des Allgemeinen Teils

Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland	höchstens 3%
Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland	höchstens 1%
Ausgabespesen zugunsten des Vermögens des Teilvermögens, die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen	höchstens 0.50%
Rücknahmespesen zugunsten des Vermögens des Teilvermögens, die dem Teilvermögen aus dem Verkauf von Anlagen Betrages erwachsen	höchstens 0.50%

Zusätzliche Informationen zu den Vergütungen Nebenkosten finden sich im Anhang des Fondsvertrages.

§37 B Management Fee gemäss § 20 des Allgemeinen Teils

Anteilklasse	Maximal Satz Management Fee
A Klasse	0.90% p.a.
B Klasse	0.80% p.a.
C Klasse	0.70% p.a.
R Klasse	1.20% p.a.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 2.00% p.a. (ohne Berücksichtigung von allfälligen Performance Fees der Zielfonds), die Verwaltungskommission der Zielfonds und die Management Fee sowie Service Fee des Teilvermögens zusammen insgesamt höchstens 3.00% (ohne Berücksichtigung von allfälligen Performance Fees der Zielfonds) p.a. betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, anzugeben.

§38 B Performance Fee

Es wird keine Performance Fee gemäss § 20 Ziff. 3 des Allgemeinen Teils erhoben.

§39 B Risikoverteilungsvorschriften

Für das Teilvermögen sind keine weitergehenden Einschränkungen als in § 15 des Allgemeinen Teils definiert vorgesehen.

§40 B Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil B bildet Teil des Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

Besonderer Teil C – Valitas Diversified Sustainable Fund 3.0

§30 C Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds "Valitas Institutional Fund" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Valitas Diversified Sustainable Fund 3.0".

§31 C Anlegerkreis gemäss § 5 des Allgemeinen Teils

Der Anlegerkreis dieses Teilvermögens ist nicht nach weiteren Kriterien beschränkt.

§32 C Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§33 C Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, Kapitalgewinne und Erträge bei angemessener Risikodiversifikation zu erzielen. Die angestrebte Zielrendite im langfristigen Durchschnitt beträgt 3.0%. Sie darf aber nicht als Garantie verstanden werden. Effektive Resultate können erheblich von der Zielrendite abweichen.
2. Um das Anlageziel zu erreichen, wird das Vermögen des Teilvermögens überwiegend in indirekte Anlagen investiert (Fund-of-Fund-Prinzip), wobei die Allokation über die verschiedenen Anlagekategorien basierend auf geschätzten zukünftigen Renditen je Anlagekategorie und einer Risikooptimierung vorgenommen wird.

Nachhaltigkeit

Bei der Auswahl der direkten und indirekten Anlagen wird zudem ein starker Fokus auf den Einfluss der einzelnen Investments auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt gelegt (Nachhaltigkeitsziel). Zur Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik wendet die Fondsleitung die Methodik der Globalance Bank AG an. Die Globalance Bank AG hat zu diesem Zweck eine eigene Methodik entwickelt, die den Fussabdruck (Globalance Footprint®) von Anlagen misst. Dabei wird für jede direkte und indirekte Anlage im Fonds mit dieser Methodik ein Wert für den "Nachhaltigkeitsgrad" ermittelt, welcher auf einer Skala von 0 bis 100 liegen muss, wobei sämtliche Anlagen mit einem "Globalance Footprint-Score" zwischen 43 und 53 als ausgeglichen gelten und von 54 und höher einen positiven Einfluss auf die drei Dimensionen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt ausüben. Der Globalance Footprint® bildet einen integralen Bestandteil bei der Anlageselektion. Das Teilvermögen wird nicht in Anlagen mit überwiegend negativen Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt investiert. Dennoch können in Ausnahmefällen auch Investments mit einem nachteiligen Footprint im Portfolio enthalten sein, wenn bestehende Anlagen nach einer Neuberechnung des Globalance Footprint-Score einen Wert von weniger als 43 aufweisen. Solche Anlagen werden unter Wahrung der Interessen der Anleger innert drei Monaten veräussert. Über den Einfluss der Anlagen wird im Rahmen der Berichterstattung an die Anleger transparent rapportiert.

Methodik:

Der Globalance-Footprint® zeigt die Gesamtbewertung des Einflusses von Anlagen in den drei Dimensionen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt. Es werden neun verschiedene Themenbereiche analysiert und bewertet, welche weltweit als wichtig und dringlich anerkannt sind:

Wirtschaft

- Märkte und Infrastruktur: Wird eine nachhaltige Infrastruktur für Transport, Kommunikation und Energie erstellt?
- Arbeitsmarkt: Werden zukunftsfähige Arbeitsstellen geschaffen?
- Technologie und Innovation: Wird die nötige technologische Entwicklung vorangetrieben?

Gesellschaft

- Ernährung: Wird die Nahrungsmittelkette nachhaltiger?
- Gesundheit: Werden die Gesundheitssysteme gestärkt und der Zugang finanzierbar?
- Bildung und Wissen: Wird der Zugang zur Information, Wissen und Bildung erleichtert?

Umwelt

- Biodiversität und Land: Wird die Artenvielfalt in Erde, Luft und Wasser erhalten?
- Ressourcen und Klima: Werden Ressourcen eingespart und das Klima geschützt?
- Wasser: Wird der Wasserverbrauch gesenkt?

3. Das Vermögen des Teilvermögens wird unter Vorbehalt von Ziff. 4 zu mindestens 51% investiert in:
- a) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. c des Allgemeinen Teils, die gemäss ihren Dokumenten anlegen in:
 - aa) Effekten gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils;
 - ab) Derivate gemäss § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils;
 - ac) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. c des Allgemeinen Teils;
 - ad) Geldmarktinstrumente gemäss § 8 Ziff. 2 lit. d des Allgemeinen Teils;
 - ae) Edelmetalle, Commodities, Private Equity, Private Debt und etablierte digitale Assets gemäss § 8 Ziff. 2 litt. e, f, i, j und k des Allgemeinen Teils;;
 - af) strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 2 lit. g des Allgemeinen Teils;
 - ag) Guthaben auf Sicht und auf Zeit gemäss § 8 Ziff. 2 lit. h des Allgemeinen Teils.
 - b) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. cc, cd, ce, cf, cg, ch, ci, cj des Allgemeinen Teils.

Daneben darf die Fondsleitung unter Vorbehalt von Ziff. 4 bis zu 49% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

- c) Geldmarktinstrumente gemäss § 8 Ziff. 2 lit. d des Allgemeinen Teils, ausgegeben von Schuldern weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
- d) Forderungswertpapiere und –wertrechte (Obligationen, Notes, Bundesanleihen, Grundpfandtitel, Pfandbriefe, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Schuldverschreibungen, die durch Anlagen besichert sind) gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
- e) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils von Gesellschaften weltweit;
- f) strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 2 lit. g des Allgemeinen Teils;

- g) Derivate gemäss § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils;
 - h) Private Equity gemäss § 8 Ziff. 2 lit. i des Allgemeinen Teils ohne Einbezug anderer kollektiver Kapitalanlagen;
 - i) Private Debt gemäss § 8 Ziff. 2 lit. j des Allgemeinen Teils ohne Einbezug anderer kollektiver Kapitalanlagen.
4. Das investierte Vermögen des Teilvermögens muss auf konsolidierter Basis zusätzlich folgende Anlagevorschriften einhalten:
- a) maximal 50% in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte weltweit;
 - b) maximal 30% in alternativen Anlagen (wie Hedge Funds, Fund of Hedge Funds, Private Equity, Private Debt, Edelmetalle, Commodities, Insurance Linked Securities, Asset Backed Securities, Senior Secured Loans, indirekte Anlagen in etablierte digitale Assets gemäss § 8 Ziff. 2 lit. k) inklusive Anteile (bzw. Aktien) von offenen oder geschlossenen Limited Qualified Investor Funds (L-QIF) schweizerischen Rechts gemäss § 8 Ziff. 2. lit. cj mit alternativen, nicht-traditionellen Anlagestrategien, wobei direkte Anlagen in Private Equity höchstens 10% und in Private Debt höchstens 5%, indirekte Anlagen in etablierte digitale Assets gemäss § 8 Ziff. 2 lit. k höchstens 5%;
 - c) maximal 30% in Anlagen mit Immobilienexposure (wovon maximal ein Drittel in Anlagen mit ausländischen Immobilienexposure) inklusive Anteile (bzw. Aktien) von offenen oder geschlossenen Limited Qualified Investor Funds (L-QIF) schweizerischen Rechts gemäss § 8 Ziff. 2 lit cj mit Immobilien-Anlage;
 - d) maximal 20% in Schweizer Pfandbriefe;
 - e) maximal 25% in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen;
 - f) Anteile (bzw. Aktien) von offenen oder geschlossenen Limited Qualified Investor Funds (L-QIF) schweizerischen Rechts gemäss § 8 Ziff 2. lit. cj maximal 25%;
 - g) Anteile geschlossener kollektiver Kapitalanlagen maximal 10%;
 - h) das Teilvermögen muss insgesamt einen Globalance Footprint-Score von mindestens 54 (gemäss Ziff. 2 oben) aufweisen;
 - i) der Fremdwährungsanteil ohne Währungsabsicherung beträgt maximal 30%;
 - j) mindestens 70% der Anlagen gemäss Ziff. 3 weisen eine Rücknahmefrequenz auf, welche mindestens derjenigen des Teilvermögens entspricht.
5. Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

§34 C Anteilklassen

Das Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilklassen gemäss § 6 Ziff. 4 des Allgemeinen Teils:

Anteilklasse	ISIN	Valor	Referenzwährung	Gewinnverwendung	Mindestanlage
A Klasse	CH0263844497	26384449	CHF	Thesaurierend	CHF 1 Mio.
B Klasse	CH0351808867	35180886	CHF	Thesaurierend	CHF 10 Mio.
C Klasse	CH0351808883	35180888	CHF	Thesaurierend	CHF 20 Mio.
R Klasse	CH0263844638	26384463	CHF	Thesaurierend	Keine

Zusätzliche Informationen zu den Anteilklassen finden sich im Anhang des Fondsvertrages.

§35 C Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für dieses Teilvermögen werden gemäss den Bestimmungen in § 17 des Allgemeinen Teils entgegengenommen.

Es besteht keine Kündigungsfrist.

Bei Rücknahmen kann ein Gating gemäss § 17 Ziff. 8 des Allgemeinen Teils zur Anwendung kommen.

Zusätzliche Informationen zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen finden sich im Anhang des Fondsvertrages.

§36 C Vergütungen und Nebenkosten gemäss § 19 des Allgemeinen Teils

Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland	höchstens 3%
Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland	höchstens 1%
Ausgabespesen zugunsten des Vermögens des Teilvermögens, die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen	höchstens 0.50%
Rücknahmespesen zugunsten des Vermögens des Teilvermögens, die dem Teilvermögen aus dem Verkauf von Anlagen Betrages erwachsen	höchstens 0.50%

Zusätzliche Informationen zu den Vergütungen Nebenkosten finden sich im Anhang des Fondsvertrages.

§37 C Management Fee gemäss § 20 des Allgemeinen Teils

Anteilklasse	Maximal Satz Management Fee
A Klasse	0.90% p.a.
B Klasse	0.80% p.a.
C Klasse	0.70% p.a.
R Klasse	1.20% p.a.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 2.00% p.a. (ohne Berücksichtigung von allfälligen Performance Fees der Zielfonds), die Verwaltungskommission der Zielfonds und die Management Fee sowie Service Fee des Teilvermögens zusammen insgesamt höchstens 3.00% p.a. (ohne Berücksichtigung von allfälligen Performance Fees der Zielfonds). Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, anzugeben.

§38 C Performance Fee

Es wird keine Performance Fee gemäss § 20 Ziff. 3 des Allgemeinen Teils erhoben.

§39 C Risikoverteilungsvorschriften

Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bund, Kanton oder Gemeinde) begeben oder garantiert werden.

§40 C Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil C bildet Teil des Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

Besonderer Teil D – Valitas Diversified Sustainable Fund 5.0

§30 D Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds "Valitas Institutional Fund" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Valitas Diversified Sustainable Fund 5.0".

§31 D Anlegerkreis gemäss § 5 des Allgemeinen Teils

Der Anlegerkreis dieses Teilvermögens ist nicht nach weiteren Kriterien beschränkt.

§32 D Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§33 D Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, Kapitalgewinne und Erträge bei angemessener Risikodiversifikation zu erzielen. Die angestrebte Zielrendite im langfristigen Durchschnitt beträgt 5.0%. Sie darf aber nicht als Garantie verstanden werden. Effektive Resultate können erheblich von der Zielrendite abweichen.
2. Um das Anlageziel zu erreichen, wird das Vermögen des Teilvermögens überwiegend in indirekte Anlagen investiert (Fund-of-Fund-Prinzip), wobei die Allokation über die verschiedenen Anlagekategorien basierend auf geschätzten zukünftigen Renditen je Anlagekategorie und einer Risikooptimierung vorgenommen wird.

Nachhaltigkeit

Bei der Auswahl der direkten und indirekten Anlagen wird zudem ein starker Fokus auf den Einfluss der einzelnen Investments auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt gelegt (Nachhaltigkeitsziel). Zur Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik wendet die Fondsleitung die Methodik der Globalance Bank AG an. Die Globalance Bank AG hat zu diesem Zweck eine eigene Methodik entwickelt, die den Fussabdruck (Globalance Footprint®) von Anlagen misst. Dabei wird für jede direkte und indirekte Anlage im Fonds mit dieser Methodik ein Wert für den "Nachhaltigkeitsgrad" ermittelt, welcher auf einer Skala von 0 bis 100 liegen muss, wobei sämtliche Anlagen mit einem "Globalance Footprint-Score" zwischen 43 und 53 als ausgeglichen gelten und von 54 und höher einen positiven Einfluss auf die drei Dimensionen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt ausüben. Der Globalance Footprint® bildet einen integralen Bestandteil bei der Anlageselektion. Das Teilvermögen wird nicht in Anlagen mit überwiegend negativen Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt investiert. Dennoch können in Ausnahmefällen auch Investments mit einem nachteiligen Footprint im Portfolio enthalten sein, wenn bestehende Anlagen nach einer Neuberechnung des Globalance Footprint-Score einen Wert von weniger als 43 aufweisen. Solche Anlagen werden unter Wahrung der Interessen der Anleger innert drei Monaten veräussert. Über den Einfluss der Anlagen wird im Rahmen der Berichterstattung an die Anleger transparent rapportiert.

Methodik:

Der Globalance-Footprint® zeigt die Gesamtbewertung des Einflusses von Anlagen in den drei Dimensionen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt. Es werden neun verschiedene Themenbereiche analysiert und bewertet, welche weltweit als wichtig und dringlich anerkannt sind:

Wirtschaft

- Märkte und Infrastruktur: Wird eine nachhaltige Infrastruktur für Transport, Kommunikation und Energie erstellt?
- Arbeitsmarkt: Werden zukunftsfähige Arbeitsstellen geschaffen?
- Technologie und Innovation: Wird die nötige technologische Entwicklung vorangetrieben?

Gesellschaft

- Ernährung: Wird die Nahrungsmittelkette nachhaltiger?
- Gesundheit: Werden die Gesundheitssysteme gestärkt und der Zugang finanzierbar?
- Bildung und Wissen: Wird der Zugang zur Information, Wissen und Bildung erleichtert?

Umwelt

- Biodiversität und Land: Wird die Artenvielfalt in Erde, Luft und Wasser erhalten?
- Ressourcen und Klima: Werden Ressourcen eingespart und das Klima geschützt?
- Wasser: Wird der Wasserverbrauch gesenkt?

3. Das Vermögen des Teilvermögens wird unter Vorbehalt von Ziff. 4 zu mindestens 51% investiert in:
- a) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. c des Allgemeinen Teils, die gemäss ihren Dokumenten anlegen in:
 - aa) Effekten gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils;
 - ab) Derivate gemäss § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils;
 - ac) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. c des Allgemeinen Teils;
 - ad) Geldmarktinstrumente gemäss § 8 Ziff. 2 lit. d des Allgemeinen Teils;
 - ae) Edelmetalle, Commodities, Private Equity, Private Debt und etablierte digitale Assets gemäss § 8 Ziff. 2 litt. e, f, i, j und k des Allgemeinen Teils;;
 - af) strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 2 lit. g des Allgemeinen Teils;
 - ag) Guthaben auf Sicht und auf Zeit gemäss § 8 Ziff. 2 lit. h des Allgemeinen Teils.
 - b) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. cc, cd, ce, cf, cg, ch, ci, cj des Allgemeinen Teils.

Daneben darf die Fondsleitung unter Vorbehalt von Ziff. 4 bis zu 49% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

- c) Geldmarktinstrumente gemäss § 8 Ziff. 2 lit. d des Allgemeinen Teils, ausgegeben von Schuldern weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
- d) Forderungswertpapiere und –wertrechte (Obligationen, Notes, Bundesanleihen, Grundpfandtitel, Pfandbriefe, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Schuldverschreibungen, die durch Anlagen

besichert sind) gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;

- e) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils von Gesellschaften weltweit;
 - f) strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 2 lit. g des Allgemeinen Teils;
 - g) Derivate gemäss § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils;
 - h) Private Equity gemäss § 8 Ziff. 2 lit. i des Allgemeinen Teils ohne Einbezug anderer kollektiver Kapitalanlagen;
 - i) Private Debt gemäss § 8 Ziff. 2 lit. j des Allgemeinen Teils ohne Einbezug anderer kollektiver Kapitalanlagen.
4. Das investierte Vermögen des Teilvermögens muss auf konsolidierter Basis zusätzlich folgende Anlagevorschriften einhalten:
- a) maximal 50% in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte weltweit;
 - b) maximal 30% in alternativen Anlagen (wie Hedge Funds, Fund of Hedge Funds, Private Equity, Private Debt, Edelmetalle, Commodities, Insurance Linked Securities, Asset Backed Securities, Senior Secured Loans, indirekte Anlagen in etablierte digitale Assets gemäss § 8 Ziff. 2 lit. k) inklusive Anteile (bzw. Aktien) von offenen oder geschlossenen Limited Qualified Investor Funds (L-QIF) schweizerischen Rechts gemäss § 8 Ziff. 2. lit. cj mit alternativen, nicht-traditionellen Anlagestrategien, wobei direkte Anlagen in Private Equity höchstens 10% und in Private Debt höchstens 5%, indirekte Anlagen in etablierte digitale Assets gemäss § 8 Ziff. 2 lit. k höchstens 5%;
 - c) maximal 30% in Anlagen mit Immobilienexposure (wovon maximal ein Drittel in Anlagen mit ausländischen Immobilienexposure) inklusive Anteile (bzw. Aktien) von offenen oder geschlossenen Limited Qualified Investor Funds (L-QIF) schweizerischen Rechts gemäss § 8 Ziff. 2 lit. cj mit Immobilien-Anlage;
 - d) maximal 20% in Schweizer Pfandbriefe;
 - e) maximal 25% in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen;
 - f) Anteile (bzw. Aktien) von offenen oder geschlossenen Limited Qualified Investor Funds (L-QIF) schweizerischen Rechts gemäss § 8 Ziff. 2. lit. cj maximal 25%;
 - g) Anteile geschlossener kollektiver Kapitalanlagen maximal 10%;
 - h) das Teilvermögen muss insgesamt einen Globalance Footprint-Score von mindestens 54 (gemäss Ziff. 2 oben) aufweisen;
 - i) der Fremdwährungsanteil ohne Währungsabsicherung beträgt maximal 30%;
 - j) mindestens 70% der Anlagen gemäss Ziff. 3 weisen eine Rücknahmefrequenz auf, welche mindestens derjenigen des Teilvermögens entspricht.
5. Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

§34 D Anteilklassen

Das Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilklassen gemäss § 6 Ziff. 4 des Allgemeinen Teils:

Anteilklasse	ISIN	Valor	Referenzwährung	Gewinnverwendung	Mindestanlage
A Klasse	CH0263844646	26384464	CHF	Thesaurierend	CHF 1 Mio.
B Klasse	CH0351808925	35180892	CHF	Thesaurierend	CHF 10 Mio.
C Klasse	CH0351808933	35180893	CHF	Thesaurierend	CHF 20 Mio.
R Klasse	CH0263844661	26384466	CHF	Thesaurierend	Keine

Zusätzliche Informationen zu den Anteilklassen finden sich im Anhang des Fondsvertrages.

§35 D Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für dieses Teilvermögen werden gemäss den Bestimmungen in § 17 des Allgemeinen Teils entgegengenommen.

Es besteht keine Kündigungsfrist.

Bei Rücknahmen kann ein Gating gemäss § 17 Ziff. 8 des Allgemeinen Teils zur Anwendung kommen.

Zusätzliche Informationen zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen finden sich im Anhang des Fondsvertrages.

§36 D Vergütungen und Nebenkosten gemäss § 19 des Allgemeinen Teils

Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland	höchstens 3%
Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland	höchstens 1%
Ausgabespesen zugunsten des Vermögens des Teilvermögens, die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen	höchstens 0.50%
Rücknahmespesen zugunsten des Vermögens des Teilvermögens, die dem Teilvermögen aus dem Verkauf von Anlagen Betrages erwachsen	höchstens 0.50%

Zusätzliche Informationen zu den Vergütungen Nebenkosten finden sich im Anhang des Fondsvertrages.

§37 D Management Fee gemäss § 20 des Allgemeinen Teils

Anteilklasse	Maximal Satz Management Fee
A Klasse	0.90% p.a.
B Klasse	0.80% p.a.
C Klasse	0.70% p.a.
R Klasse	1.20% p.a.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 2.00% p.a. (ohne Berücksichtigung von allfälligen Performance Fees der Zielfonds), die Verwaltungskommission der Zielfonds und die Management Fee sowie Service Fee des Teilvermögens zusammen insgesamt höchstens 3.00% p.a. (ohne Berücksichtigung von allfälligen Performance Fees der Zielfonds) betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, anzugeben.

§38 D Performance Fee

Es wird keine Performance Fee gemäss § 20 Ziff. 3 des Allgemeinen Teils erhoben.

§39 D Risikoverteilungsvorschriften

Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bund, Kanton oder Gemeinde) begeben oder garantiert werden.

§40 D Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil D bildet Teil des Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

Besonderer Teil E – Valitas Index PLUS 3.0

§30 E Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds "Valitas Institutional Fund" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Valitas Index PLUS 3.0".

§31 E Anlegerkreis gemäss § 5 des Allgemeinen Teils

Der Anlegerkreis dieses Teilvermögens ist nicht nach weiteren Kriterien beschränkt.

§32 E Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§33 E Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, Kapitalgewinne und Erträge bei angemessener Risikodiversifikation zu erzielen.
2. Um das Anlageziel zu erreichen, wird das Vermögen des Teilvermögens in indirekte Anlagen investiert (Fund-of-Fund-Prinzip), wobei die Allokation über die verschiedenen Anlagekategorien basierend auf geschätzten zukünftigen Renditen je Anlagekategorie und einer Risikooptimierung vorgenommen wird.
3. Das Vermögen des Teilvermögens wird unter Vorbehalt von Ziff. 4 investiert in:
 - a) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 litt. ca, cb und cc des Allgemeinen Teils, die gemäss ihren Dokumenten in Effekten investieren und einen Index replizieren;
 - b) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 litt. cd, ce, ci und cj des Allgemeinen Teils.

Daneben darf die Fondsleitung unter Vorbehalt von Ziff. 4 bis zu 20% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

- c) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 litt. ca, cb und cc des Allgemeinen Teils, die gemäss ihren Dokumenten in Geldmarktinstrumente in allen Währungen von Emittenten weltweit investieren;
 - d) auf alle Währung lautenden Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8 Ziff. 2 lit. h des Allgemeinen Teils.
4. Das investierte Vermögen des Teilvermögens muss auf konsolidierter Basis zusätzlich folgende Anlagevorschriften einhalten:
 - a) mindestens 50% in Anlagen gemäss Ziff. 3 lit. a, die gemäss ihren Dokumenten in Forderungswertpapiere und -wertrechte weltweit investieren;
 - b) maximal 20% in Anlagen gemäss Ziff. 3 lit. a, die gemäss ihren Dokumenten in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte weltweit investieren;
 - c) insgesamt maximal 30% in Anlagen gemäss Ziff. 3 lit. b (wovon maximal ein Drittel in Anlagen mit ausländischen Immobilienexposure) und Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. cc des Allgemeinen Teils;

- d) maximal 20% in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. ci des Allgemeinen Teils;
- e) Anteile (bzw. Aktien) von offenen oder geschlossenen Limited Qualified Investor Funds (L-QIF) schweizerischen Rechts gemäss § 8 Ziff 2. lit. cj maximal 25%;
- f) keine Anteile geschlossener kollektiver Kapitalanlagen;
- g) der Fremdwährungsanteil ohne Währungsabsicherung beträgt maximal 30%;
- h) mindestens 70% der Anlagen gemäss Ziff. 3 weisen eine Rücknahmefrequenz auf, welche mindestens derjenigen des Teilvermögens entspricht.

Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkurschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

§34 E Anteilsklassen

Das Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen gemäss § 6 Ziff. 4 des Allgemeinen Teils:

Anteilklasse	ISIN	Valor	Referenzwäh- rung	Gewinnver- wendung	Mindestanla- gesumme
A Klasse	CH0482663835	48266383	CHF	Thesaurierend	CHF 1 Mio.
B Klasse	CH0482663884	48266388	CHF	Thesaurierend	CHF 10 Mio.
C Klasse	CH0482663892	48266389	CHF	Thesaurierend	CHF 20 Mio.
R Klasse	CH0482663900	48266390	CHF	Thesaurierend	Keine

Zusätzliche Informationen zu den Anteilsklassen finden sich im Anhang des Fondsvertrages.

§35 E Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für dieses Teilvermögen werden gemäss den Bestimmungen in § 17 des Allgemeinen Teils entgegengenommen.

Es besteht keine Kündigungsfrist.

Bei Rücknahmen kann ein Gating gemäss § 17 Ziff. 8 des Allgemeinen Teils zur Anwendung kommen.

Zusätzliche Informationen zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen finden sich im Anhang des Fondsvertrages.

§36 E Vergütungen und Nebenkosten gemäss § 19 des Allgemeinen Teils

Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland	höchstens 3%
Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland	höchstens 1%
Ausgabespesen zugunsten des Vermögens des Teilvermögens, die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen	höchstens 0.50%
Rücknahmespesen zugunsten des Vermögens des Teilvermögens, die dem Teilvermögen aus dem Verkauf von Anlagen Betrages erwachsen	höchstens 0.50%

Zusätzliche Informationen zu den Vergütungen Nebenkosten finden sich im Anhang des Fondsvertrages.

§37 E Management Fee gemäss § 20 des Allgemeinen Teils

Anteilklasse	Maximal Satz Management Fee
A Klasse	0.60% p.a.
B Klasse	0.55% p.a.
C Klasse	0.50% p.a.
R Klasse	0.70% p.a.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 1.00% p.a. (ohne Berücksichtigung von allfälligen Performance Fees der Zielfonds), die Verwaltungskommission der Zielfonds und die Management Fee sowie Service Fee des Teilvermögens zusammen insgesamt höchstens 2% p.a. (ohne Berücksichtigung von allfälligen Performance Fees der Zielfonds) betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, anzugeben.

§38 E Performance Fee

Es wird keine Performance Fee gemäss § 20 Ziff. 3 des Allgemeinen Teils erhoben.

§39 E Risikoverteilungsvorschriften

In Abweichung zu den Bestimmungen in § 15 Ziff. 12 des Allgemeinen Teils ist für das Teilvermögen die in § 15 Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach § 15 Ziff. 3 ausser Betracht. Die

Einzellimiten von § 15 Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.

§40 E Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil E bildet Teil des Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

Besonderer Teil F – Valitas Index PLUS 5.0

§30 F Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds "Valitas Institutional Fund" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Valitas Index PLUS 5.0".

§31 F Anlegerkreis gemäss § 5 des Allgemeinen Teils

Der Anlegerkreis dieses Teilvermögens ist nicht nach weiteren Kriterien beschränkt.

§32 F Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§33 F Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, Kapitalgewinne und Erträge bei angemessener Risikodiversifikation zu erzielen.
2. Um das Anlageziel zu erreichen, wird das Vermögen des Teilvermögens in indirekte Anlagen investiert (Fund-of-Fund-Prinzip), wobei die Allokation über die verschiedenen Anlagekategorien basierend auf geschätzten zukünftigen Renditen je Anlagekategorie und einer Risikooptimierung vorgenommen wird.
3. Das Vermögen des Teilvermögens wird unter Vorbehalt von Ziff. 4 investiert in:
 - a) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 litt. ca, cb und cc des Allgemeinen Teils, die gemäss ihren Dokumenten in Effekten investieren und einen Index replizieren;
 - b) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 litt. cd, ce, ci und cj des Allgemeinen Teils.

Daneben darf die Fondsleitung unter Vorbehalt von Ziff. 4 bis zu 20% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

- c) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 litt. ca, cb und cc des Allgemeinen Teils, die gemäss ihren Dokumenten in Geldmarktinstrumente in allen Währungen von Emittenten weltweit investieren;
 - d) in auf alle Währung lautenden Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8 Ziff. 2 lit. h des Allgemeinen Teils.
4. Das investierte Vermögen des Teilvermögens muss auf konsolidierter Basis zusätzlich folgende Anlagevorschriften einhalten:
 - a) mindestens 25% in Anlagen gemäss Ziff. 3 lit. a, die gemäss ihren Dokumenten in Forderungswertpapiere und -wertrechte weltweit investieren;
 - b) maximal 50% in Anlagen gemäss Ziff. 3 lit. a, die gemäss ihren Dokumenten in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte weltweit investieren;
 - c) insgesamt maximal 30% in Anlagen gemäss Ziff. 3 lit. b (wovon maximal ein Drittel in Anlagen mit ausländischen Immobilienexposure) und Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. cc des Allgemeinen Teils;

- d) maximal 20% in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. ci des Allgemeinen Teils;
 - e) Anteile (bzw. Aktien) von offenen oder geschlossenen Limited Qualified Investor Funds (L-QIF) schweizerischen Rechts gemäss § 8 Ziff 2. lit. cj maximal 25%;
 - f) keine Anteile geschlossener kollektiver Kapitalanlagen;
 - g) der Fremdwährungsanteil ohne Währungsabsicherung beträgt maximal 30%;
 - h) mindestens 70% der Anlagen gemäss Ziff. 3 weisen eine Rücknahmefrequenz auf, welche mindestens derjenigen des Teilvermögens entspricht.
5. Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

§34 F Anteilsklassen

Der Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen gemäss § 6 Ziff. 4 des Allgemeinen Teils:

Anteilklasse	ISIN	Valor	Referenzwäh- rung	Gewinnver- wendung	Mindestanla- gesumme
A Klasse	CH0482673917	48267391	CHF	Thesaurierend	CHF 1 Mio.
B Klasse	CH0482673933	48267393	CHF	Thesaurierend	CHF 10 Mio.
C Klasse	CH0482673941	48267394	CHF	Thesaurierend	CHF 20 Mio.
R Klasse	CH0482673958	48267395	CHF	Thesaurierend	Keine

Zusätzliche Informationen zu den Anteilsklassen finden sich im Anhang des Fondsvertrages.

§35 F Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für dieses Teilvermögen werden gemäss den Bestimmungen in § 17 des Allgemeinen Teils entgegengenommen.

Es besteht keine Kündigungsfrist.

Bei Rücknahmen kann ein Gating gemäss § 17 Ziff. 8 des Allgemeinen Teils zur Anwendung kommen.

Zusätzliche Informationen zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen finden sich im Anhang des Fondsvertrages.

§36 F Vergütungen und Nebenkosten gemäss § 19 des Allgemeinen Teils

Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland	höchstens 3%
Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland	höchstens 1%
Ausgabespesen zugunsten des Vermögens des Teilvermögens, die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen	höchstens 0.50%
Rücknahmespesen zugunsten des Vermögens des Teilvermögens, die dem Teilvermögen aus dem Verkauf von Anlagen Betrages erwachsen	höchstens 0.50%

Zusätzliche Informationen zu den Vergütungen Nebenkosten finden sich im Anhang des Fondsvertrages.

§37 F Management Fee gemäss § 20 des Allgemeinen Teils

Anteilkategorie	Maximal Satz Management Fee
A Klasse	0.60% p.a.
B Klasse	0.55% p.a.
C Klasse	0.50% p.a.
R Klasse	0.70% p.a.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 1.00% p.a. (ohne Berücksichtigung von allfälligen Performance Fees der Zielfonds), die Verwaltungskommission der Zielfonds und die Management Fee sowie Service Fee des Teilvermögens zusammen insgesamt höchstens 2% p.a. (ohne Berücksichtigung von allfälligen Performance Fees der Zielfonds) betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, anzugeben.

§38 F Performance Fee

Es wird keine Performance Fee gemäss § 20 Ziff. 3 des Allgemeinen Teils erhoben.

§39 F Risikoverteilungsvorschriften

In Abweichung zu den Bestimmungen in § 15 Ziff. 12 des Allgemeinen Teils ist für das Teilvermögen die in § 15 Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von

internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach § 15 Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von § 15 Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.

§40 F Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil F bildet Teil des Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

ANHANG

Ergänzende Angaben zum Fondsvertrag des Valitas Institutional Fund.

Ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" für qualifizierte Anleger.

I Informationen über die Fondsleitung

Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Für die Fondsleitung zeichnet sich die PMG Investment Solutions AG verantwortlich. Seit der Gründung im Jahre 1990 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zug im Fondsgeschäft tätig.

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt zurzeit CHF 1.575 Millionen. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und zu 100% einbezahlt.

Aktionäre:

- Swiss Pension & Investment Group AG, Zug, mit 100%

Verwaltungsrat:

- Präsident: Eric Lütenegger
- Vizepräsident: Reto Toscan
- Mitglied: Jürg Staub

Geschäftsleitung:

- CEO: Bernhard Schneider
- Head Investment Solutions: Serge Reinacher
- CTO: Dr. Raoul Dobal
- Head Account & Product Management: Markus Studer

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz insgesamt 26 Anlagefonds, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am 31. Dezember 2022 auf CHF 2.2 Mia. belief. Daneben amtiert die PMG Investment Solutions AG als Fondsmanager, Investment Advisor und/oder Vertreter von 12 Luxemburger Fonds gemäss Teil 1 des Gesetzes vom 17.12.2010 (UCITS V), 4 Luxemburger Spezial Investmentfonds (SIF), 2 Luxemburger Reserved Alternative Investment Fund (RAIF), 1 Liechtensteiner Alternativer Investment Fonds (AIF), 5 Maltesischen Professional Investor Funds (PIF) und 1 Cayman Islands Mutual Fund in der Höhe von insgesamt CHF 1.2 Mia.

Die Fondsleitung ist bei den US-Steuerbehörden als "registered-deemed compliant FFI" im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) "IGA Schweiz/USA" gemeldet.

Adresse:

Dammstrasse 23, CH-6300 Zug, Internet: www.pmg.swiss

II Informationen über die Depotbank

Depotbank ist die CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich, Bleicherweg 7, 8002 Zürich. CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich / Schweiz, ist eine von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bewilligte schweizerische Zweigniederlassung einer ausländischen Bank im Sinne der Auslandsbankenverordnung-FINMA, eine Depotbank im Sinne des Kollektivanlagengesetzes sowie eine Vertreterin von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen mit Sitz in Zürich, Schweiz. CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich/ Schweiz, ist eine Zweigniederlassung der CACEIS Bank, welche französischem Recht untersteht.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Damit gehen folgende Risiken einher: Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471-1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») angemeldet.

III Informationen über Dritte

1. Zahlstelle ist CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich/ Schweiz, Bleicherweg 7, 8002 Zürich.
2. Als Prüfgesellschaft amtet BDO AG, Schiffbaustrasse 2, CH-8031 Zürich.

IV Zusätzliche Nettoinventarwertberechnung

Zwecks Performance-Berechnung wird für den letzten Bankwerktag im Monat sowie zum Geschäftsjahresende ein zusätzlicher Nettoinventarwert berechnet.

V Informationen über die Anteilklassen

- a) Jedes Teilvermögen des Valitas Institutional Fund kann Anteile der Klassen A, B, C und R beinhalten.

b) Die Anteilsklassen A, B, C und R stehen allen qualifizierten Anlegern im Sinne von § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages offen.

Weitere Anteilsklassen bestehen zurzeit nicht.

c) Für die Beurteilung des Erfüllens der Mindestzeichnungs- bzw. der Mindestbestandsvorschriften zählt das Investitionsvolumen des wirtschaftlich Berechtigten an den Anteilen.

Zurzeit besteht kein Mindestzeichnungsbetrag für zusätzliche Zeichnungen.

Der Anteilsinhaber kann jederzeit den Umtausch seiner Anteile in Anteile einer anderen vorhandenen Anteilsklasse desselben oder eines anderen Teilvermögens auf der Grundlage des Nettoinventarwertes beider betroffenen Anteilsklassen verlangen, vorausgesetzt, alle Bedingungen der Anteilsklasse, in welche der Umtausch ausgeführt werden soll, werden erfüllt.

Fraktionsanteile können bis auf 1/1'000 Anteile ausgegeben werden.

VI Übersicht zu den Teilvermögen bzw. Anteilsklassen

Valitas Diversified 3.0

	A Klasse	B Klasse	C Klasse	R Klasse
Valorenummer	2755129	35180835	35180836	22862340
ISIN	CH0027551297	CH0351808354	CH0351808362	CH0228623408
Ausgabe-/ Rücknahmespesen ("Spread") ^{1 2}	jeweils 0.15%			
Management Fee max.	0.90%	0.80%	0.70%	1.20%
Service Fee max.	0.30%			
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnungen und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	CHF 1 Mio.	CHF 10 Mio.	CHF 20 Mio.	1 Anteil
Lieferfähigkeit	Die Anteile sind lieferfähig.			

¹ Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeüberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils untereinander gleich zu behandeln.

² Die Ausgabe-/ bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilsklassen kongruent belastet.

Valitas Diversified 5.0

	A Klasse	B Klasse	C Klasse	R Klasse
Valorenummer	2755133	35180837	35180850	22862345
ISIN	CH0027551339	CH0351808370	CH0351808503	CH0228623457
Ausgabe-/ Rücknahmespesen ("Spread") ^{3 4}	jeweils 0.15%			
Management Fee max.	0.90%	0.80%	0.70%	1.20%
Service Fee max.	0.30%			
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnungen und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	CHF 1 Mio.	CHF 10 Mio.	CHF 20 Mio.	1 Anteil
Lieferfähigkeit	Die Anteile sind lieferbar.			

³ Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeüberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils untereinander gleich zu behandeln.

⁴ Die Ausgabe-/ bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilsklassen kongruent belastet.

Valitas Diversified Sustainable Fund 3.0

	A Klasse	B Klasse	C Klasse	R Klasse
Valorenummer	26384449	35180886	35180888	26384463
ISIN	CH0263844497	CH0351808867	CH0351808883	CH0263844638
Ausgabe-/ Rücknahmespesen ("Spread") ^{5 6}	jeweils 0.15%			
Management Fee max.	0.90%	0.80%	0.70%	1.20%
Service Fee max.	0.30%			
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnungen und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	CHF 1 Mio.	CHF 10 Mio.	CHF 20 Mio.	1 Anteil
Lieferfähigkeit	Die Anteile sind lieferbar.			

⁵ Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeüberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils untereinander gleich zu behandeln.

⁶ Die Ausgabe-/ bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilsklassen kongruent belastet.

Valitas Diversified Sustainable Fund 5.0

	A Klasse	B Klasse	C Klasse	R Klasse
Valorennummer	26384464	35180892	35180893	26384466
ISIN	CH0263844646	CH0351808925	CH0351808933	CH0263844661
Ausgabe-/ Rücknahme- spesen ("Spread") ^{7 8}	jeweils 0.15%			
Management Fee max.	0.90%	0.80%	0.70%	1.20%
Service Fee max.	0.30%			
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnungen und Mindestbestand / Anle- gerqualifikation	CHF 1 Mio.	CHF 10 Mio.	CHF 20 Mio.	1 Anteil
Lieferfähigkeit	Die Anteile sind lieferbar.			

⁷ Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeüberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils untereinander gleich zu behandeln.

⁸ Die Ausgabe-/ bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilsklassen kongruent belastet.

Valitas Index PLUS 3.0

	A Klasse	B Klasse	C Klasse	R Klasse
Valorenummer	48266383	48266388	48266389	48266390
ISIN	CH0482663835	CH0482663884	CH0482663892	CH0482663900
Ausgabe-/ Rücknahmespesen ("Spread") ^{9 10}	jeweils 0.15%			
Management Fee max.	0.60%	0.55%	0.50%	0.70%
Service Fee max.	0.30%			
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnungen und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	CHF 1 Mio.	CHF 10 Mio.	CHF 20 Mio.	1 Anteil
Lieferfähigkeit	Die Anteile sind lieferbar.			

⁹ Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeüberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils untereinander gleich zu behandeln.

¹⁰ Die Ausgabe-/ bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilsklassen kongruent belastet.

Valitas Index PLUS 5.0

	A Klasse	B Klasse	C Klasse	R Klasse
Valorennummer	48267391	48267393	48267394	48267395
ISIN	CH0482673917	CH0482673933	CH0482673941	CH0482673958
Ausgabe-/ Rücknahmespesen ("Spread") ^{11 12}	jeweils 0.15%			
Management Fee max.	0.60%	0.55%	0.50%	0.70%
Service Fee max.	0.30%			
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnungen und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	CHF 1 Mio.	CHF 10 Mio.	CHF 20 Mio.	1 Anteil
Lieferfähigkeit	Die Anteile sind lieferbar.			

VII Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Anteile der Teilvermögen werden gemäss den untenstehenden Bestimmungen an einem Bankwerktag ausgegeben oder zurückgenommen. Als Bankwerktag gilt jeder Tag, an welchem die Banken in der Stadt Zürich geöffnet sind. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an den Sonntagen gleichgestellten Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Berchtoldstag, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des entsprechenden Teilvermögens geschlossen sind (gemäss Handels- und Währungskalender der SIX) bzw. mehr als 50% der Anlagen des entsprechenden Teilvermögens nicht adäquat bewertet werden können oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 17 Ziff. 6 des Fondsvertrages vorliegen.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens leistet ("Sacheinlage" oder "contribution in kind" genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen

¹¹ Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeüberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils untereinander gleich zu behandeln.

¹² Die Ausgabe-/ bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilsklassen kongruent belastet.

werden ("Sachauslage" oder "redemption in kind"). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Details von Sacheinlagen und –auslagen sind in § 18 des Fondsvertrages geregelt.

Valitas Diversified 3.0 und Valitas Diversified 5.0

Der Nettoinventarwert der Teilvermögen wird gemäss § 16 Ziff. 1 für jeden Bankwerktag berechnet.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 11.00 Uhr MEZ an einem Bankwerktag (Auftragstag bzw. Bewertungstag) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Berechnungstag) auf der Basis des für den Bewertungstag berechneten Inventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Berechnungstag aufgrund der Schlusskurse des Bewertungstages berechnet.

Nach 11.00 Uhr MEZ bei der Depotbank eingegangene Aufträge werden am darauf folgenden Bewertungstag behandelt.

Die Valutierung erfolgt mit zwei Bankwerktagen bezogen auf den Bewertungstag.

Übersichtstabelle	T	T+1	T+2
1. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis 11.00 Uhr MEZ bei der Depotbank eintreffen (Auftragstag)	X		
2. Börsenschlusskurs für die Berechnung des Nettoinventarwerts (Bewertungstag)	X		
3. Berechnung des Nettoinventarwerts (Berechnungstag)		X	
4. Datum der Erstellung der Abrechnung der Transaktion		X	
5. Publikation der Kurse in den elektronischen Medien		X	
6. Valutadatum der Abrechnung			X

Valitas Diversified Sustainable Fund 3.0 und Valitas Diversified Sustainable Fund 5.0

Valitas Index PLUS 3.0 und Valitas Index PLUS 5.0

Der Nettoinventarwert der Teilvermögen wird gemäss § 16 Ziff. 1 wöchentlich für den letzten Bankarbeitstag einer Kalenderwoche berechnet.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 14.30 Uhr MEZ zwei Bankwerktagen (Auftragstag) vor dem letzten Bankarbeitstag einer Kalenderwoche (Bewertungstag) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Berechnungstag) auf der Basis des für den Bewertungstag berechneten Inventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Berechnungstag aufgrund der Schlusskurse des Bewertungstages berechnet.

Nach 14.30 Uhr MEZ bei der Depotbank eingegangene Aufträge werden am darauf folgenden Bewertungstag behandelt.

Die Valutierung erfolgt mit zwei Bankwerktagen bezogen auf den Bewertungstag.

Übersichtstabelle	T-2	T	T+1	T+2
1. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis 14.30 Uhr MEZ bei der Depotbank eintreffen (Auftragstag)	X			
2. Börsenschlusskurs für die Berechnung des Nettoinventarwerts (Bewertungstag)		X		
3. Berechnung des Nettoinventarwerts (Berechnungstag)			X	
4. Datum der Erstellung der Abrechnung der Transaktion			X	
5. Publikation der Kurse in den elektronischen Medien			X	
6. Valutadatum der Abrechnung				X

VIII Ausgabe- Rücknahmekommission

Zurzeit werden keine Ausgabe- und Rücknahmekommissionen erhoben.

IX Risikohinweise und Due Diligence Prozess

High Yield Bonds

Bei Wertpapieren von Emittenten (High Yield Bonds), die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten ("Non-Investment Grade") aufweisen und gegenüber vergleichbaren Staatsanleihen eine höhere Rendite versprechen, muss mit einer überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden.

Selektionsverfahren für Zielfonds

Das Vermögen der Teilvermögen kann gemäss der Anlagepolitik in verschiedene Zielfonds investiert werden. Die Zielfonds werden nach bestimmten Selektionskriterien ausgewählt. Dabei kommen sowohl quantitative als auch qualitative Selektionskriterien zur Anwendung.

Quantitative Selektionskriterien sind insbesondere:

- Analyse der historischen Rendite;
- Vergleich der Rendite mit Konkurrenzprodukten;
- Analyse der Korrelation im Vergleich zum Markt;
- Analyse der Liquidität;
- Analyse der Verluste (sog. Drawdown-Analyse);
- Analyse der Portfolio-Konzentration;
- Analyse der Rendite-Abweichungen.

Qualitative Selektionskriterien sind insbesondere:

- Analyse der involvierten Dienstleistungserbringer (Fondsleitung, Depotbank, Prüfgesellschaft);
- Analyse der fachlichen Qualifikation der Vermögensverwalter;
- Analyse der rechtlichen Dokumente (sog. legal due diligence);
- Analyse der Transparenz (Offenlegung zentraler Informationen).

Gestützt auf diesen Selektionskriterien wählt der Vermögensverwalter die Zielfonds aus und überwacht die getätigten Anlagen.

Hedge Funds, Fund of Hedge Funds - Risikohinweis

Im Gegensatz zu traditionellen Anlagen, bei welchen der Erwerb von Effekten mit eigenen Mitteln erfolgt (sog. long Positionen), werden bei den alternativen Anlagestrategien von Hedge Funds Aktiven teils in erheblichem Umfang leer verkauft und wird durch teils erhebliche Kreditaufnahme und den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eine teils erhebliche Hebelwirkung erzielt. Viele Hedge Funds können uneingeschränkt derivative Finanzinstrumente (z.B. Optionen, Futures, Devisentermingeschäfte und –swaps sowie Zinsswaps) einsetzen und alternative Anlagestilrichtungen und Anlagestrategien (z.B. Relative Value, Event Driven und Directional Trading) verfolgen, was mit besonderen Risiken verbunden sein kann. Indirekte Anlagen in Hedge Funds können überdies in Form strukturierter Produkte (z.B. Hedge Fund-linked Notes ohne Kapitalgarantie) erfolgen. In dem Umfang als ein Teilvermögen Investitionen in alternative Anlagen tätigt, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko.

Fund of Hedge Funds - Due Diligence Prozess

Die Zielfonds der einzelnen Fund of Hedge Funds bewegen sich in einem relativ unregulierten Umfeld und geniessen einen hohen Freiheitsgrad bezüglich der von ihnen verwendeten Strategien, Anlageinstrumente und Anlagetechniken. Der sorgfältigen Auswahl der einzelnen Fund of Hedge Funds kommt deshalb hohe Bedeutung zu.

Der Anlageverwalter des Valitas Institutional Fund sucht laufend nach optimalen Anlagemöglichkeiten in seinem Fund of Hedge Fund Universum. Die Selektion von Anlagemöglichkeiten erfolgt grundsätzlich nach dem oben aufgeführten Selektionsverfahren für Zielfonds. Für die Selektion der Fund of Hedge Funds werden zusätzlich die unten stehenden qualitativen Kriterien mit einbezogen. Bei der Endauswahl erfolgt eine detaillierte Analyse aller Aspekte, in der Regel inklusive Gespräch mit dem Manager.

- Analyse von Anlagestrategie, Anlageprozess und Portfoliokonstruktion respektive Diversifikation des Portfolios;
- Analyse der fachlichen Qualifikationen des Portfolio Managers.

Das Portfolio der Fund of Hedge Funds soll insgesamt eine Risikoverteilung aufweisen welche die oben erwähnten Voraussetzungen möglichst optimal erfüllt.

Durch die laufende Überwachung der Fund of Hedge Funds und dem regelmässigen Kontakt zu deren Manager sollen negative Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.

Risiken im Zusammenhang mit nachhaltigen Anlagen

Es gibt kein allgemein akzeptiertes Rahmenwerk oder eine allgemeingültige Liste von Faktoren, die es zu berücksichtigten gilt, um die Nachhaltigkeit von Anlagen zu gewährleisten. Die diesbezügliche Einschätzung kann sich im Laufe der Zeit verändern. Je nach Anlagepolitik müssen nicht zwingend alle Anlagen die Nachhaltigkeitskriterien erfüllen.

X Vor- und Nachteile einer Fund of Funds-Struktur

Der Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen können auch wie ein Fund of Funds Anteile an zahlreichen Zielfonds erwerben. Dieses Vorgehen beschränkt das Risiko auf Verluste, die bei einzelnen Zielfonds entstehen können. Wesentliche Vor- und Nachteile gegenüber Direktanlagen sind:

Vorteile:

- tendenziell breitere Risikostreuung;
- geringere Volatilität;
- umfassendes Selektionsverfahren des Anlageverwalters nach qualitativen und quantitativen Kriterien;
- laufende Kontrolle und Überwachung der verschiedenen Zielfonds;
- Kollektivanlageinstrumente ermöglichen es auch Anlegern, welche aufgrund allfälliger hoher Mindesteinlagen keinen direkten Zugang zu Zielfonds haben oder ihre Engagements aus anderen Gründen limitieren wollen, zu investieren.

Nachteile:

- mögliche Beeinträchtigung der Performance durch die breite Risikostreuung;
- den Zielfonds werden Kosten belastet, welche zusätzlich zu den direkten Kosten anfallen;
- dem Dachfonds werden gewisse Kosten (Management Fee, Service Fee, Prüfkosten, Kosten für Inventarwertberechnung etc.) belastet, welche bereits bei den Zielfonds anfallen, d.h. diese Kosten können doppelt anfallen, einmal im Dachfonds und einmal in den Umbrella-Fonds, in die der Dachfonds sein Vermögen investiert.

XI Ergänzung zur Anlagepolitik (Einhaltung der Ausführungsverordnung BVV 2)

Im Rahmen der Auswahl der Anlagen der Teilvermögen beachtet die Fondsleitung die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und seiner Ausführungsverordnungen [zurzeit insbes. Art. 54 ff. der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)]. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird auf konsolidierter Basis vier Mal pro Jahr überprüft. Die Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung gehen vor, sofern diejenigen des BVG und seiner Ausführungsverordnungen (BVV 2) nicht strenger sind.

XII Ergänzung zur Anlagepolitik betreffend die Aktualität der Nachhaltigkeit der Anlagen

Zur Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik wendet die Fondsleitung die Methodik der Globalance Bank AG an. Die Globalance Bank AG hat zum Zweck der Beurteilung der Nachhaltigkeit von direkten und indirekten Anlagen eine eigene Methodik (Globalance Footprint®) entwickelt. Die Rohdaten für die Analyse bezieht sie von einem externen Datenprovider, welcher periodisch, in der Regel einmal jährlich, Angaben zur Nachhaltigkeit von Unternehmen weltweit in standardisierter Form einfordert und bereitstellt. Die Globalance Bank AG analysiert diese Rohdaten mit ihrer eigenen Methodik und ermittelt so einen eigenen Wert für den "Nachhaltigkeitsgrad", welcher auf einer Skala von 0 bis 100 liegen muss, wobei ein Wert von 43 und höher als nachhaltig gilt.

Methodik:

Der Globalance-Footprint® zeigt die Gesamtbewertung des Einflusses von Anlagen in den drei Dimensionen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt. Es werden neun verschiedene Themenbereiche analysiert und bewertet, welche weltweit als wichtig und dringlich anerkannt sind:

Wirtschaft

- Märkte und Infrastruktur: Wird eine nachhaltige Infrastruktur für Transport, Kommunikation und Energie erstellt?
- Arbeitsmarkt: Werden zukunftsfähige Arbeitsstellen geschaffen?
- Technologie und Innovation: Wird die nötige technologische Entwicklung vorangetrieben?

Gesellschaft

- Ernährung: Wird die Nahrungsmittelkette nachhaltiger?
- Gesundheit: Werden die Gesundheitssysteme gestärkt und der Zugang finanzierbar?
- Bildung und Wissen: Wird der Zugang zur Information, Wissen und Bildung erleichtert?

Umwelt

- Biodiversität und Land: Wird die Artenvielfalt in Erde, Luft und Wasser erhalten?
- Ressourcen und Klima: Werden Ressourcen eingespart und das Klima geschützt?
- Wasser: Wird der Wasserverbrauch gesenkt?

Aufgrund dessen, dass jede Unternehmung in der Regel einmal jährlich ihre Nachhaltigkeitswerte dem externen Datenprovider meldet, sind die Nachhaltigkeitswerte relativ stabil. Da die Unternehmungen ihre

Daten nicht alle gleichzeitig oder nicht bis zu einem bestimmten Stichtag melden müssen, verteilen sich die Meldungen über das ganze Jahr. Aus diesem Grund werden die Werte für den "Nachhaltigkeitsgrad" der direkten und indirekten Anlagen im Fonds im Rahmen der Methodik der Globalance Bank AG jeweils halbjährlich aktualisiert. Bei Neuanlagen wird jeweils bereits im Investitionszeitpunkt, auf Basis der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Daten, der Wert für den "Nachhaltigkeitsgrad" im Rahmen der Methodik der Globalance Bank AG ermittelt.

XIII Bezahlung von Bestandespflegekommissionen

Die Fondsleitung kann an bewilligungspflichtige Vertrieber, an befreite Vertrieber (Fondsleitungen, Banken, Effektenhändler, die Schweizerische Post, Versicherungsgesellschaften, Vermögensverwalter), an nicht bewilligungspflichtige Vertrieber sowie an Vertriebspartner, die Anteile ausschliesslich bei Anlegern i. S. v. § 5 Ziffer 1 platzieren (unter Vorbehalt der Einhaltung der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen), Bestandespflegekommissionen zahlen.

XIV Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Als Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit, die darauf abzielt, die Vertriebstätigkeit oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich auch kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für die Vertriebstätigkeit erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf den betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen des jeweiligen Teilvermögens nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promotors;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.